

LAUFFENER BOTE

42. Woche

15.10.2015

Die Weinstadt am Neckarufer • www.lauffen.de

Herbstkonzert der Stadtkapelle-Jugend

Sonntag,
25. Oktober
um 16.30 Uhr
in der Stadt-
halle.

Eintritt frei!



Aktuelles

■ Bürgermeister Waldenberger gibt bei der gut besuchten Bürgerversammlung eine Vielzahl von Informationen (Seite 3/5)



■ Bericht aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 30. September (Seite 6/10)

Kultur

■ North Sea Gas – Feuiges aus Schottland und vieles mehr im November im Vogtshofkeller und Irish Pub (Seite 16)

■ Das Museum im Klosterhof zeigt ab dem 25. Oktober: Unesco-Welterbe „Prähistorische Pfahlbauten“ (Seite 13)



Amtliches

■ Winteröffnungszeiten auf dem Recyclinghof und Häckselplatz erst ab 29. Oktober (Seite 19)

■ Öffentliche Bekanntmachung von verschiedenen Satzungen (Seite 19/27)

■ Stadtgärtnerei sucht Bäume aus privaten Gärten zur Weihnachtsdekoration (Seite 19)

**Weinaus-
schank am
Römischen
Gutshof
und am
Kiesplatz**

(Näheres S. 16)

Wichtige Telefonnummern und Öffnungszeiten

Stadtverwaltung Lauffen a.N.

Tel. 106-0

Telefax: 07133/106-19

Internet-Adresse <http://www.Lauffen.de>Redaktion Lauffener Bote: bote@Lauffen-a-n.de

Tel. 07133/2077-0/Fax 2077-10

Bürgerbüro Lauffen a.N.

Sprechstunden Bürgerbüro

Montag bis Freitag jeweils

Samstag

8.00 bis 18.00 Uhr

9.00 bis 13.00 Uhr

Sprechstunden übrige Ämter:

Montag bis Freitag jeweils

außerhalb dieser Zeiten gerne nach Vereinbarung

8.00 bis 12.00 Uhr

Bürgerreferentin

Tel. 106-16

Bauhof

Tel. 21498

Stadtgärtnerei

Tel. 21594

Städt. Kläranlage

Tel. 5160

Freibad „Ulrichsheide“

Tel. 4331

Begegnungsstätte für Ältere, Bahnhofstr. 27

Tel. 9018283

Stadthalle/Sporthalle

Tel. 12911 oder 0172/5926004

BÖK, (Bücherei, Öffentlich, Katholisch)

Tel. 200065

Kindertagesstätten/Kindergärten

Kindergarten Städtle, Heilbronner Straße 32

Tel. 5650

Kindergarten Herrenacker, Körnerstraße 26/1

Tel. 14796

Kindergarten, Charlottenstr. 95

Tel. 16676

Kindergarten Karlstraße, Karlstr. 70

Tel. 21407

Kindergarten, Brombeerweg 7

Tel. 963831

Kindergarten Neckarstraße 68

Tel. 2039283

Ev. Familienzentrum Senfkorn, Körnerstraße 15

Tel. 5749

Paulus-Kindergarten, Schillerstr. 45/1

Tel. 6356

Regiswindis-Waldorfkindergarten, Kneippstr. 7

Tel. 204210/11

Schulen

Herzog-Ulrich-Grundschule, Ludwigstr. 1

Tel. 5137

Hort u. Kernzeitbetreuung Herzog-Ulrich-Grundschule

Tel. 963125

Hölderlin-Grundschule, Charlottenstr. 87

Tel. 4829

Hort u. Kernzeitbetreuung Hölderlin-Grundschule

Tel. 962340

Hölderlin-Gymnasium, Charlottenstr. 87

Tel. 7673

Hölderlin-Werkrealschule, Herdegenstr. 15

Tel. 7901

Hölderlin-Realschule, Hölderlinstr. 37

Tel. 6868

Erich-Kästner-Schule, Förderschule, Herdegenstr. 17

Tel. 7207

Schulsozialarbeit für Werkrealschule

Tel. 0172/9051797

Schulsozialarbeit für Real-/Erich-Kästner-Schule

Tel. 0173/9108042

Schulsozialarbeit für Herzog-Ulrich-Schule

Tel. 0173/8509852

Schulsozialarbeit für Gymnasium/Hölderlin-Grundschule

Tel. 2024884

Kaywald-Schule f. Geistig- und

Körperbehinderte, Charlottenstr. 91

Tel. 98030

Musikschule Lauffen a.N. und

Tel. 4894

Umgebung, Südstraße 25

Fax 5664

Volkshochschule, Rathaus EG

Tel. 106-51

Anmeldung auch im Bürgerbüro

Fax 9014347

Museum der Stadt Lauffen a.N.

Tel. 12222

Öffnungszeiten: Samstag und Sonntag jeweils

14.00 bis 17.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Polizeirevier Lauffen a.N.

Tel. 20 90 oder 110

Feuerwehr Notruf

Tel. 112

Freiwillige Feuerwehr Lauffen a.N.

Tel. 21293

Stadtwerke GmbH (Gas, Wasser)

Tel. 07131/562562

nach Dienstschluss

Tel. 07131/562588

Stromstörungen

Tel. 07131/610800

Notariate

Notariat I; Tel. 2029610 – Notariat II; Tel. 2029621

Häckselplatz (Sommeröffnungszeiten)

Fr. von 16.00 – 18.00 Uhr, Sa. von 11.00 – 16.00 Uhr

Recyclinghof (Sommeröffnungszeiten)

Do. und Fr. 16.00 – 18.00 Uhr, Sa. 9.00 – 16.00 Uhr

Mülldeponie Stetten

Tel. 07138/6676

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, von 7.45 bis 12.00 Uhr und

von 13.00 bis 16.30 Uhr, samstags: von 9.00 bis 11.30 Uhr

Die wöchentliche Müllabfuhr erfolgt in der Regel mittwochs von

6.00 bis 16.00 Uhr.

Deutsche Bahn AG, ReiseZentrum Lauffen a.N.

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr, Infos unter Service-Nr. 01805996633 (gebührenpfl.) oder unter www.bahn.de reine Fahrplanauskunft unter 0800/1507090 (gebührenfrei)

Postfiliale (Postagentur)

Getränkemarkt GEFAKO, Bahnhofstr. 49, Mo. bis Do., 9 bis 13 Uhr;

14 bis 18.30 Uhr, Fr., 9 bis 18.30 Uhr, Sa., 8.30 bis 13 Uhr

Schreibwaren JOSCH, Schillerstr. 18, Mo. bis Fr., 8.30 bis 13 Uhr,

14.30 bis 18.15 Uhr; Sa., 8 bis 13 Uhr

Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstelle

IAV-Stelle für ältere, hilfebedürftige u. kranke Menschen

und deren Angehörige

Kontaktperson: Frau Brigitte Gröninger

Tel. 9858-25

Beschützende Werkstätte – Eingliederungshilfe

Kontaktperson: Oliver Beduhn

Tel. 2023970

Diakonie-Sozialstation Lauffen-Neckarwestheim-Nordheim

Pflegedienstleitung: Schwester Brigitta

Tel. 9858-24

Nachbarschaftshilfe: Schwester Brigitte Essen auf Rädern

Tel. 9858-26

Wochenenddienst

17./18.10.2015: Schwestern Madeleine, Bettina V., Monika, Marion,

Pfleger Tobias

Gemeindeschwestern, Rieslingstr. 18

Tel. 9858-24

Hospizdienst, Frau Lore Fahrbach

Tel. 14863

Krankenpflege

Arbeiter-Samariter-Bund, Bahnhofstr. 39, Lauffen

Tel. 9530-0

Häusliche Krankenpflege

Tel. 9530-11

Mobiler Sozialer Dienst

Tel. 9530-11

Essen auf Rädern

Tel. 9530-15

d'hoim Pflegeservice

Tel. 07135/939922

Seniorenzentrum Haus Edelberg, Klosterhof 1–3

Senioren-Pflegeheim Haus Edelberg

Tel. 991-0, Fax 991-499

Ärztlicher Notdienst

Montag – Freitag: 19 bis 7 Uhr: Notfallpraxis Talheim, Rathausplatz 16,

Samstag, Sonn- und Feiertag:

8 bis 20 Uhr: Notfallpraxis am Krankenhaus Brackenheim, Wendelstr 11,

20 bis 8 Uhr: Notfallpraxis Talheim

Zentrale Rufnummer:

07133/900790

HNO-Notdienst, Am Gesundbrunnen 20–26, 74078 Heilbronn,

Samstag, Sonntag und Feiertage von 10–20 Uhr, ohne Voranmeldung

Kinderärztlicher Notfalldienst

an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr in der Kinder-

klinik Heilbronn. Werktags 19–22 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn; für

unaufschiebbare Notfälle vor 19 Uhr kann der diensthabende Kinderarzt

unter Tel. 19222 (Leitstelle) erfragt werden.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Die im Landkreis Heilbronn eingeteilten Praxen

erfahren Sie unter

Tel. 0711/7877712

Bereitschaftsdienst der Augenärzte

kann vom DRK Heilbronn unter Tel. 19222 erfahren werden.

Unfallrettungsdienst und Krankentransporte

Bundeseinheitliche Rufnummer (ohne Vorwahl)

Tel. 112

Krankentransporte (vom Festnetz, ohne Vorwahl)

Tel. 19222

Hebammen

Caroline Eisele, Tel. 9294757; Katrin Geltz, Tel. 0162/4453255;

Michelle Buchholz, Tel. 07133/2283323

Tierärztlicher Notdienst für Kleintiere

17./18.10.2015

Dr. Müller, Heilbronn

Tel. 07131/591790

TÄ Estrach, Schwaigern

Tel. 07138/1612

Wochenenddienst der Apotheken, jew. ab 8.30 Uhr

17.10.: Hölderlin-Apo., Bahnhofstr. 26, Lauffen

Tel. 07133/4990

18.10.: Rats-Apo., Marktstr. 4, Brackenheim

Tel. 07135/6566



Herausgeber des amtlichen Orts- und Mitteilungsblattes „Lauffener Bote“ Stadt Lauffen a. N.

Verantwortlich für den Inhalt mit Ausnahme des Anzeigenteils: Bürgermeister Waldenberger

Verantwortlich für den Anzeigenteil: WALTER Medien GmbH, Raiffeisenstraße 49–55, 74336 Brackenheim,

Telefon (07135) 104-200, Fax 104-160.

Asyl, Einzelhandelsstandort Brühl, Hölderlinhaus und Windkraft

Die Themen der Bürgerversammlung 2015

Am Mittwoch, 7. Oktober, lud Bürgermeister Klaus-Peter Waldenberger interessierte Bürgerinnen und Bürger der Stadt in die Stadthalle ein, um aktuelle Aufgaben vorzustellen und gemeinsam zu diskutieren. Der Einladung des Schultes folgten knapp 500 gespannte Lauffenerinnen und Lauffener.

Über die positive Resonanz und das Interesse an den aufgerufenen Themen freute sich Bürgermeister Klaus-Peter Waldenberger sehr.

Zu Beginn legte er den Rechenschaftsbericht des vergangenen Jahres ab und zeigte einen kurzen Ausblick auf das kommende Jahr.



Rückblick auf 2015 und Ausblick auf 2016

Finanzen – ein Thema, das jedes Jahr in der Bürgerversammlung aufgerufen wird. Mit den Steuereinnahmen, abzüglich der zu leistenden Abgaben, müssen die Investitionen der Stadt finanziert werden. Im Jahr 2014 hat sich bereits eine Veränderung angedeutet, welche sich im Jahr 2015 nochmals verstärkt hat – aufgrund des finanzstarken Jahres 2013 müssen im Jahr 2015 hohe Abgaben bezahlt werden. Als „Volatilität des Finanzaufkommens“ beschreibt Waldenberger dies, trotzdem muss Jahr für Jahr eine gleichmäßige Verwaltungsarbeit, beispielsweise in der Kindertagesbetreuung oder im Bauhof, geleistet werden. Im Jahr 2015 lässt sich daher eine Negativzuführung vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt nicht verhindern. Letztmals war dies im Jahr 2010 der Fall, zwischenzeitlich konnte immer eine positive Zuführung vermerkt werden.

„Alles ist gut“, so der Verwaltungschef zum Thema **Fischtreppe** und **B 27-Brücke**. In den nächsten drei Jahren wird es Bauarbeiten an der Wehranlage geben. Im Anschluss beginnt der Bau der Fischtreppe. Nach Abschluss der umfangreichen Arbeiten wird mit dem Bau des Querverschubs der B 27-Brücke begonnen. Mittlerweile findet zwischen den Projektverantwortlichen eine gute Abstimmung statt, die Bauphasen laufen ineinander. Die Kosten für die Baumaßnahmen übernimmt der Bund komplett, eine Beteiligung von Land und Kommunen wird es nicht geben. Auch den Bau einer Lärmschutzanlage wird der Bund durchführen und finanzieren. Die Beteiligung der Stadt an den Vorhaben besteht lediglich darin, dass die Stadtwerke die Leitungen für Gas, Wasser und Abwasser provisorisch in die Alte Neckarbrücke verlegen muss, da die Führung über die B 27-Brücke während der Bauzeit nicht möglich ist. Die Baumaßnahmen werden genutzt

um neue Leitungen in die Brücke zu verlegen, welche nach Bauabschluss in Betrieb gehen werden. Für die Leitungsverlegungen wird mit Kosten in Höhe von 800.000 bis 1 Mio. € gerechnet. Weitere Informationen erhielten die Bürgerinnen und Bürger am 14. Oktober bei einer öffentlichen Informationsveranstaltung des Wasser- und Schifffahrtsamtes.

Zum Thema **Breitband** teilte Bürgermeister Klaus-Peter Waldenberger mit, dass die Telekom seit der Fertigstellung der Breitbandverkabelung von wenigen Tagen neben Kabel BW nun eine gute Alternative bietet. Auch der Handyempfang in der Weststadt III ist verbessert, der Sendemast auf der Ebinheide ist aktiv und erschließt die gesamte Weststadt.



Im Bereich **Kindertagesbetreuung und Schulen** wurde und wird eine Summe von 15 Mio. € investiert. Das Familienzentrum „Senfkorn“, gebaut durch die evangelische Kirche, finanziert durch die Stadt, ist mit zwei Kindergartengruppen und einer Krippengruppe in Betrieb. Den ehemaligen Kindergarten der evangelischen Kirche in der Herdegenstraße hat die Stadt gekauft und wird diesen in den kommenden Monaten für 600.000 € renovieren. Rohre, die Elektrizität sowie die Sanitäreinrichtungen werden komplett erneuert und auf den aktuellen Stand gebracht. Die neue Sporthalle am Schulzentrum, die für den Schul- und Vereinssport benötigt wird, geht zum Jahresanfang in Betrieb. Die Mensa und das Betreuungszentrum, als wichtiges Element der Ganztagesbetreuung, wird an Pfingsten eingeweiht. Die

Generalsanierung der Realschule ist weitestgehend abgeschlossen und war notwendig, um im regionalen Schulvergleich bestehen zu können. Nach Abschluss der Bauarbeiten an der Realschule soll es auch an der Förderschule eine Erweiterung geben. Eine Beteiligung der Gemeinden Talheim, Nordheim und Neckarwestheim wird dafür vorausgesetzt.

Seit der Schließung des Radwegs durch das Zementwerk gibt es für die Radfahrer auf dem **Neckartalradweg** in Lauffen zwei wenig attraktive Alternativen – entweder den schöneren, aber bergigen Weg über Nordheim oder den gefährlichen, aber kürzeren Weg durchs Städtle und entlang der B 27. Um kurzfristig Abhilfe zu schaffen, möchte die Stadtverwaltung die Radfahrer über die Mühltorstraße und die La Ferté-Bernard Straße über die Querungshilfe an der Ilsfelder Straße, vorbei am Hof der Familie Moser, links über den neuen Feldweg zur B 27 leiten. Somit wäre nur eine Querung der B 27 als Gefahrenstelle zu überwinden. Die Gespräche mit der Gemeinde Talheim, über deren Gemarkung der Weg führen würde, laufen.

Bei der geplanten **Radbrücke am Horkheimer Wehr** befindet sich die Stadtverwaltung aktuell noch in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium. Aus Artenschutzgründen soll ein Sichtschutz angebracht werden, um eine Störung des Fluchtverhaltens von Vögeln auf der Kiesinsel unterhalb der Brücke zu verhindern. Die Stadt Heilbronn ist im Verfahren beteiligt und drängt ebenfalls auf eine Umsetzung bis zum BUGA-Jahr 2019. Die Realisierung eines **barrierefreien Bahnhofs** hängt aktuell an der fehlenden Kostenübernahme durch die DB AG. Zwei Aufzüge sollen laut aktuellem Planungsstand die Barrierefreiheit auf die Gleise und in den Brühl sichern. Es wird mit Kosten in Höhe von 1 Mio. € gerechnet. Aus Sicht der Stadt wäre weiter ein Tunneldurchstich von der Raiffeisenstraße in

den Brühl wünschenswert. Aufgrund der zu starken Steigung würde diese Lösung aber keine Barrierefreiheit schaffen.

Im **Sanierungsgebiet Lauffen IV** rund um den Kirchberg ist die Stadt weiterhin aktiv. Mit den zahlreichen privaten Sanierungsmaßnahmen, Hauskäufen und Abbrüchen, dem Toilettenhäuschen und dem Haus von „Kunst am Kies“ wurde bereits einiges bewegt. Aktuell werden Kaufverhandlungen mit den Inhabern der Zabergärten geführt, um das Gelände als Ganzes weiter entwickeln zu können.

Aufnahme von Asylbewerbern

Das Augenmerk der diesjährigen Bürgerversammlung lag in der Aufnahme von Asylbewerbern. Florian Volz, Leiter des Ordnungsamtes der Stadt Lauffen a.N., erläuterte in Vertretung der verhinderten Mitarbeiterin des Landratsamts Heilbronn, zu Beginn einige Fakten zum Ablauf des Verfahrens und informierte über die aktuellen Flüchtlingszahlen. Asylbewerber, die Deutschland erreichen, werden in Erstaufnahmelagern registriert und anschließend an die Landkreise verteilt. Da die Landkreise selbst keine Einrichtungen und Flächen haben, weist das Landratsamt die Flüchtlinge den Gemeinden zur vorläufigen Unterbringung zu. Nach Abschluss des Antragsverfahrens durch eine positive Entscheidung, werden die Personen den Städten und Gemeinden zur Anschlussunterbringung zugewiesen. Dabei handelt es sich aus polizeirechtlicher Sicht um eine Obdachlosenunterbringung. Einen Einfluss auf den Personenkreis, der zugewiesen wird, hat weder das Landratsamt, noch die Stadt Lauffen a.N. Aktuell stammen 30 % der Flüchtlinge aus Syrien und den arabischen Republiken, 25 % aus Albanien und 5,6 % aus Afghanistan und dem Irak. Im Landkreis Heilbronn gibt es zurzeit 89 Gemeinschaftsunterkünfte in 42 Kommunen, in denen 2.000 Menschen untergebracht sind – Tendenz steigend.

Die Stadt Lauffen a.N. hat als eine der ersten Gemeinden bereits vor drei Jahren Asylbewerber in der Neckarstraße untergebracht. Aktuell befinden sich 24 Personen in der Anschlussaufnahme, 10 in einem Gebäude in der Wilhelmstraße und 14 in der Neckarstraße. Nach aktuellen Zahlen werden der Stadt Lauffen a.N. insgesamt 150 Menschen, also 125 zusätzliche Asylbewerber, zugewiesen.

Eine Gemeinschaftsunterkunft wollte von Beginn an weder die Verwaltung noch der Gemeinderat. Doch eine dezentrale Unterbringung ist bei den aktuell bekannten Zahlen nicht leistbar. Die Stadt muss auch an ihre Pflicht zur Aufnahme in der Anschlussunterbringung denken. „Von den 150 Personen, die durch das Landratsamt bei uns untergebracht werden, verbleiben voraussichtlich etwa 70 Personen, die die Stadt in eigener Zuständigkeit in der Anschlussunterbringung aufnehmen muss. Hierfür werden wir städtische Gebäude herichten“, so Waldenberger. Für die Erstunterbringung haben Verwaltung und Gemeinderat dem Landratsamt daher das Gelände hinter dem REWE-Markt angeboten. „Der Standort ist durch seine integrierte Lage und die Nähe zum ÖPNV, zu Kindertagesbetreuungseinrichtungen, zu Schulen und zur gesamten Infrastruktur geeignet“, so Waldenberger. Und auch für die Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren möchten, ist das Heim erreichbar. Das Landratsamt plant auf dem Gelände der ehemaligen Kartoffelhalle einen Containerstandort für 60 bis 70 Personen. Ein Sozialdienst, welcher durch das Landratsamt gestellt wird, soll vor Ort die Menschen unterstützen und ihnen das Ankommen und Einfinden in die neue Welt erleichtern. Dazu ist ehrenamtliches Engagement hilfreich und notwendig.



„Sie wissen einen besseren Standort? Dann verraten Sie ihn mir, wir werden ihn sicherlich noch brauchen“, so Waldenberger. Für unbegleitete Jugendliche möchte Klaus-Peter Waldenberger in Kooperation mit der AWO eine Einrichtung in der Stadt schaffen. Bürgermeister Klaus-Peter Waldenberger hat sich vorgenommen,

es dieses Mal besser zu machen, als während der Flüchtlingswelle in den 90er-Jahren. „Mein Ziel ist es, die Menschen freundlich aufzunehmen“, so der Verwaltungsleiter. „Wann der Flüchtlingsstrom endet ist ungewiss, es besteht eine Abhängigkeit von der Bundespolitik. Es müssen Strukturen geschaffen werden, um das Antrags- und Aufnahmesystem in den Griff zu bekommen. Erst dann wird es Veränderungen geben.“

Nach einem interessanten Vortrag hatten die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit Fragen zu stellen und Anregungen abzugeben. Diese Gelegenheit wurde rege angenommen. Größtenteils zeigten sich die Lauffener einig darin, dass man den Menschen offen und positiv begegnen muss, wenn die Integration gelingen soll. Die Bürgerinnen und Bürger zeigten, dass sie viele Ideen haben, um den Flüchtlingen zu zeigen, dass sie hier willkommen sind.

Zentraler Faktor für eine gelebte Integration sei neben Sprachkursen auch das Lehren von Sozialkunde, um die aus anderen Kulturkreisen stammenden Flüchtlinge mit den europäischen Werten und Regeln bekannt zu machen. Dem pflichtete der Verwaltungsleiter zu und erklärte, dass alle Einrichtungen, Kindertageseinrichtungen, Grundschulen und weiterführende Schulen mit Flüchtlingskindern rechnen müssen. Die Vielzahl der Flüchtlingskinder stelle die Lehrer jedoch vor eine große Herausforderung, daher wird eine separate Beschulung dieser Kinder unumgänglich sein.

„Die Beschäftigung ist das A und O, damit die Integration gelingt. Dies ist Aufgabe der gesamten Stadtgesellschaft. Dabei werden die Helferinnen und Helfer immer wieder positive wie negative Erfahrungen und Enttäuschungen erleben“, so der Schultes. Sofern keine Behördengänge oder ähnliches zu erledigen sind, gibt es für Flüchtlinge keinen festen Tagesablauf. Eine Struktur müssen sich die Flüchtlinge selbst schaffen oder diese muss von uns angeboten werden. Die Vortragenden Bürgerinnen und Bürger wünschen sich die Beteiligung von Flüchtlingen in sportlichen und kulturellen Vereinen und Organisationen sowie die Durchführung von Betriebsführungen bei ortsansässigen Firmen, um die Arbeitskultur kennenzulernen. Auch ein Projekt, bei dem beispielsweise Handwerksbetriebe Patenschaften für junge Auszubildende übernehmen,

wird vorgestellt und darum gebeten, dies auch auf die Arbeit und den Umgang mit Flüchtlingen zu übertragen. „Grundsätzlich gilt auf dem Arbeitsmarkt das Prinzip der Nachrangigkeit, d. h. wenn ein deutscher Staatsangehöriger die Arbeitsstelle annehmen möchte, so muss dieser gegenüber dem Flüchtling vorrangig eingestellt werden“, so Waldenberger. Erlaubt ist die Gemeinwesenarbeit, für 1,05 € pro Stunde können Asylbewerber beispielsweise bei der Kommune gemeinnützige Arbeiten erledigen. „Die Stadt wird dies auf jeden Fall anbieten“, versichert der Verwaltungschef, „ob es klappt, werden wir dann sehen“. Bürgermeister Klaus-Peter Waldenberger ergänzt, dass die Bereitschaft unter den Flüchtlingen etwas zu tun und sich zu integrieren sicherlich nur bei einem Teil vorhanden sei, doch diese Situation sei in der Stadt bereits jetzt vorhanden. Das Interesse hier anzukommen, hinge sicherlich häufig mit der teils mehr oder weniger positiven Aussicht zusammen, hier in Deutschland bleiben zu können. „Doch ich möchte Sie ermutigen, sich davon nicht demotivieren zu lassen“, so Waldenberger.

Aus den Wortmeldungen waren jedoch auch Bedenken herauszuhören. Bürgermeister Klaus-Peter Waldenberger erläuterte, dass er kurz nach Ankunft der Flüchtlinge einen Informationsabend mit dem Revierleiter des Polizeireviere Lauffen a.N., Herrn Blessing sowie Dolmetschern plane, in dem das deutsche System erläutert wird. „Die Menschen sollen gleich lernen, was geht und was nicht geht“, so Waldenberger.

Die Anschlussunterbringung soll im Stadtgebiet möglichst dezentral erfolgen. Bürgermeister Klaus-Peter Waldenberger rief die Bevölkerung nochmals auf, für die Anschlussunterbringung nicht vermietete Wohnungen zur Verfügung zu stellen. „Sollte es nicht klappen, so leisten wir die Zusage, dass die Wohnung innerhalb von zwei Tagen wieder geräumt wird“, so der Verwaltungsleiter.

Obwohl die Flüchtlinge nach ihrer Ankunft mit einer Grundausstattung ausgestattet werden, wird es sicherlich Bedarf an Gegenständen und Haushaltsmitteln geben. „Wir freuen uns über jede Spende, wären Ihnen jedoch sehr verbunden, wenn Sie diese bei sich aufbewahren, bis der Bedarf vor Ort tatsächlich besteht“, so Waldenberger. Abschließend informierte Bürgermeister Klaus-Peter Waldenberger

darüber, dass sich der Arbeitskreis Asyl gegründet hat, der sich um die Bedürfnisse der Flüchtlinge kümmern möchte. „Wenn Sie sich ehrenamtlich engagieren möchten, können Sie sich vertrauensvoll an die Verantwortlichen des Arbeitskreis Asyl wenden. Wir freuen uns über jede Hilfe“, so Waldenberger. Weiter informierte er darüber, dass jegliches hauptamtliches Engagement seitens der Stadtverwaltung durch das Büro Bürgermeister koordiniert wird. Diese Stelle wird in den kommenden Wochen im Auftrag des Gemeinderats ein Konzept erarbeiten, wie die Flüchtlingsaufnahme in der Stadt Lauffen a.N. angegangen und koordiniert werden soll. Dieses Konzept soll der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Brühl – Einzelhandelsstandort

Bürgermeister Klaus-Peter Waldenberger erklärte, dass er das gesamte Gelände als Ganzes entwickeln möchte. Die Kaufverhandlungen für die Gartenanlagen seien in vollem Gang. Für die Realisierung des Projekts sind drei technische Aufgaben zu lösen. Die im Gelände liegende Notwasserversorgung muss verlegt bzw. an anderer Stelle neu geschaffen werden. Die Stadt steht in Gesprächen mit der Stadt Brackenheim, um eine gemeinsame Notwasserversorgung aufzubauen. Weiter muss Hochwasserschutz realisiert werden, entweder mit Hilfe eines Hochwasserschutzdammes, welcher auch die Supermärkte Aldi und Lidl sichern würde oder durch die Auffüllung des neu zu erschließenden Geländes. Der Einzelhandelsstandort soll einen Drogeriemarkt sowie den Lauffener Sportartikelmarkt Eimüllner beherbergen.

Hölderlinhaus

Zu Beginn des Jahres konnte das Hölderlinhaus durch die Stadt erworben werden. „Ein Dank gilt hier unserem Ehrenbürger Heinz-Dieter Schunk, der dies möglich gemacht hat“, so Waldenberger. Die Ausweitung des Sanierungsgebiets rund um das Museum und ein Aufstockungsantrag für das Gebiet um 3,5 Mio. € auf insgesamt 4,5 Mio. € sind in Bearbeitung. „Für das Hölderlinhaus erhält die Stadt eine Grundförderung von 60 % durch das Land, 40 % müsste die Stadt übernehmen. Mit Zuschüssen aus der Denkmalpflege und von privater Seite verbleiben vermutlich 20 % der Kosten bei der Stadt“, so der Verwaltungsleiter.



Zuerst soll das Wohnhaus saniert werden, danach sieht die Planung den Neubau eines Stadtmuseums vor. Ob dies bis ins Jahr 2020 realisiert werden kann, ist fraglich. In einem dritten Schritt soll das Museum im Klosterhof zu einem Veranstaltungsort ertüchtigt werden, indem Toiletten und Garderobenräume geschaffen werden. „Der Gemeinderat hat einen Beschluss gefasst, dass der historische Bau bis 2020 saniert werden soll. Weiter wurde die Verwaltung beauftragt, den Bereich Stadtmuseum mit einzuplanen, um die Grundvoraussetzungen für eine spätere Ergänzung zu schaffen.“

Windkraft

Ein von der Stadt Lauffen a.N. mit den Gemeinden Nordheim und Neckarwestheim diskutiertes, 23 ha großes Grundstück zwischen Lauffen und Nordheim, wurde aufgrund zu geringer Windhöflichkeit abgelehnt. Zu den Planungen des Regionalverbands Stuttgart, im Speziellen zum Standort LB-01, hat die Stadt Lauffen a.N. im Jahr 2012 eine Anmerkung verfasst. Darin wurde festgehalten, dass die Stadt Lauffen a.N. eine Erweiterung des Abstands zur Wohnbebauung von 700 m wünscht und ein Windrad alleine als wenig sinnvoll angesehen wird. Da in der Region Heilbronn-Franken kein weiterer Windradstandort ausgewiesen wurde, würde das Rad ein Einzelstandort bleiben. Außerdem muss ein Standort wirtschaftlich interessant sein. „Eine weitere interkommunale Abstimmung zwischen den Nachbargemeinden und Lauffen a.N. hat nicht stattgefunden“, so Waldenberger. Der Regionalverband hat den Standort LB-01 am 30. September abgelehnt und ist daher nicht als Vorranggebiet ausgewiesen.

Bericht aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 30. September

Fischaufstiegsanlage und Schleusensanierung



Die Vertreter des Amtes für Neckar- ausbau Stuttgart, Herr Michels und Frau Kuhn berichteten über die Bau- vorhaben Fischaufstiegsanlage und Schleusensanierung. Für den Bau der Fischaufstiegsanlage ist die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) zuständig. Weitere Fischaufstiegsanlagen entstehen in Kochendorf, Lauffen, Wieblingen, Horkheim und Gundelsheim. Auf Grund der Vernetzung von fischöko- logisch wichtigen Gewässern wie Jagst, Kocher und Enz beginnen die Arbeiten zuerst in Lauffen a.N. und Kochendorf.

Bei der Anlage in Lauffen a.N. handelt es sich um ein Pilotprojekt, da es die erste Anlage nach neuestem technischem Stand am Neckar ist. Die Zufahrtswege wurden festgelegt und die betroffenen Grundstückseigen- tümer wurden bereits über die Bau- maßnahmen informiert. Der Verkehr auf der B27 wird durch die Baumaß- nahmen nicht beeinträchtigt. Die Bau- zeit für dieses Pilotprojekt wird 3 Jahre betragen, Baubeginn wird voraus- sichtlich 2018 sein. Die relativ lange Bauzeit wird dadurch gerechtfertigt, dass die Arbeiten vom Pegelstand des Neckars abhängig sind. Es werden Kosten in Höhe von 8 Millionen Euro erwartet.

Die Arbeiten zum Schleusenausbau sollen im Jahr 2016 beginnen. Die Maßnahmen beinhalten die Grund- instandsetzung der linken Schleusen- kammer und die Instandsetzung der Trennmohle. Es sollen auch die Voraus- setzungen für eine Fernbedienung der Schleuse geschaffen werden, erläutert Herr Steinmetz auf die Nachfrage von Stadtrat Breischaft.

Stadtrat Krauß sorgt sich um den Zu- stand der Feldwege, daraufhin wurde auf eine Vereinbarung mit der Stadt hingewiesen, wobei zuerst der Zu- stand der Wege dokumentiert wird und nach Beendigung der Maß-

nahmen die Schäden aufgenommen und die Wege saniert werden. Der Ge- meinderat nimmt die Ausführung über den Stand der Planung zur Kenntnis.

Investitionsprogramm 2016 mit mittelfristiger Finanzplanung bis 2019

Im Investitionsprogramm wurde der Nachtrag 2015 fortgeschrieben und der Ansatz für die Sanierung Lauffen IV angepasst. Für diese Maßnahmen wurde ein Aufstockungsantrag für 2016 gestellt. Die höheren Ausgaben müssen im Haushalt 2016 dargestellt werden. Die Liquidität der Stadtkasse ist derzeit eingeschränkt, da den hohen Investitionen, zum Beispiel für das Betreuungszentrum und die Spothalle, keine Einnahmen gegen- über stehen, weil sich der Abschluss der Grundstücksverträge im Bau- gebiet obere Seugen II verzögert. In die aktuelle Investitionsplanung wurden alle anstehenden Maßnahmen auf- genommen, ob einzelne Maßnahmen finanzierbar sind oder auch tatsächlich ausgeführt werden können, ist frag- lich und muss im weiteren Planungs- verlauf entschieden werden.

Der letzte Bauabschnitt der Genera- sanierung der Realschule, der die Her- stellung der Barrierefreiheit mög- lichen wird, soll zeitlich geschoben werden. Die anderen Bauabschnitte sind nahezu fertiggestellt. Für die Förderschule ist weiterhin ein Ansatz für Planungskosten enthalten.

Im Bereich der Kinderbetreuung muss die Sanierung des Kindergartens Herdegenstraße im Jahr 2016 erfolgen. Die Skateranlage und ein weiterer Bau- abschnitt der Mühltorstraße stehen ebenfalls auf dem Prüfstand. Unstrittig ist, dass der Neubau der Sporthalle und das Betreuungszentrum finanziert werden müssen.

Auf Empfehlung des Verwaltungs- und Finanzausschusses und des Bau- und Umweltausschusses fasste der Ge- meinderat den Beschluss, die Unter- haltungsmaßnahmen 2016 und das vorläufige Investitionsprogramm 2016 wie beraten, unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Einnahmenent- wicklung im Haushaltsjahr 2016, in den Haushaltsplan 2016 zu übernehmen.

Sanierung Hölderlinhaus und Museumsquartier

Anfang des Jahres konnte das Kultur- denkmal Hölderlin-Wohnhaus von der Stadt erworben werden. Im Juli wurde

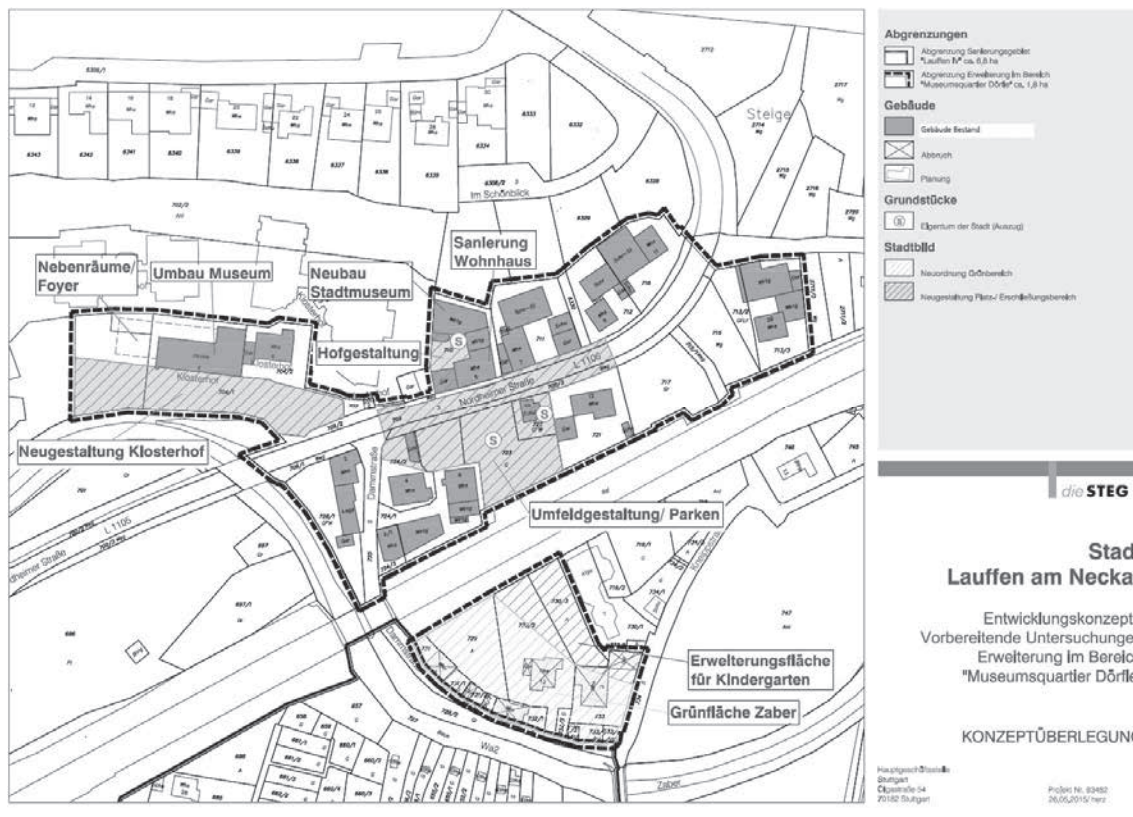
vom Gemeinderat beschlossen, das Sanierungsgebiet „Lauffen IV“ um den Bereich Dörfle, Hölderlinhaus und Museum zu erweitern. Das Nutzung- konzept für das Anwesen befindet sich derzeit in der Erarbeitung. Vorgesehen ist die denkmalgerechte Sanierung des Wohnhauses samt Hofbereich.

Für das historische Gebäude ist im Obergeschoss eine literarische Aus- stellung vorgesehen und im Erd- geschoss könnten Räumlichkeiten für die Verwaltung entstehen.

Eine „Dichterwohnung“ für Sti- pendiaten, die als Stadtschreiber ein paar Monate in Lauffen verbringen könnte im Dachgeschoss entstehen. Die nicht denkmalgeschützte Scheune rückwärtig des Gebäudes soll ab- gebrochen werden und an dieser Stelle der Neubau eines stadthistorischen Museums mit Foyer, Ausstellungs- flächen, Café sowie den erforderlichen Technik- und Erschließungsflächen er- richtet werden.

In einem späteren Schritt soll ein Sanierungs- und Erweiterungskonzept für das Museum im Klosterhof um- gesetzt werden, das den Erfordernissen eines modernen Veranstaltungs- und Ausstellungsraums in historischen Mauern gerecht wird und mit einem angemessenen Eingangs- und Foyer- bereich ausgestattet wird. Der Vor- bereich bis zur Zaber soll in diesem Zusammenhang ebenfalls eine Neu- gestaltung erfahren. Ziel ist die Fertig- stellung bis zum Hölderlinjahr 2020.

Für die Gesamtplanung ist wegen der Bedeutung der Aufgabe die Durch- führung einer Mehrfachbeauftragung mit 4–5 geeigneten Büros vorgesehen, die entsprechende Referenzen vor- legen können. Die Mehrfachbeauf- tragung soll neben einem Ideenteil für das gesamte Museumsquartier einen Realisierungsteil für das Hölderlinhaus und das stadthistori- sche Museum umfassen. Auch die Ausstellungskonzeptionen sollen Teil der Aufgabe sein. Nach derzeitigem Stand wird nach überschlägiger Grob- kostenschätzung von Kosten in Höhe von 8 Millionen Euro ausgegangen. Ob zusätzliche Fördermittel aus der Landesdenkmalpflege oder aus Sonderprogrammen des Bundes zur Verfügung stehen, ist noch zu klären. Stadträtin Kieser-Hess betont, dass das Hölderlinhaus eine Verpflichtung darstellt. Es muss ein Gesamtkonzept entworfen werden und die zeitliche Abwicklung ist situativ zu entscheiden.



Auf Empfehlung des Bau- und Umweltausschusses fasste der Gemeinderat bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung den Beschluss, dass diesem Konzept zugestimmt und die Auslobung der Mehrfachbeauftragung vorbereitet wird.

Sanierung der Neckarstraße, Teilabschnitt zwischen Wilhelm- und Paulinenstraße

Der erste Abschnitt der Sanierung der Neckarstraße wurde in diesem Jahr abgeschlossen. Für die Gestaltung des weiteren Verlaufs der Neckarstraße wurde das Ingenieurbüro Rauschmaier aus Bietigheim-Bissingen beauftragt, einen Vorschlag zu unterbreiten. Der Gestaltungsumfang soll sich im weiteren Verlauf auf das Teilstück der Neckarstraße zwischen Wilhelm- und Paulinenstraße erstrecken.



Nach den vorläufigen Kostenschätzungen ergeben sich Kosten in Höhe von 479.000 €. Seitens der Leitungsträger stehen keine Maß-

nahmen an. Eine eventuelle Verlegung von Breitbandkabel muss angefragt werden. Die Maßnahme soll in den Haushalt 2016 aufgenommen werden. Im Zuge der vorbereitenden Maßnahmen zur Sanierung der B 27 Brücke fallen nicht unerhebliche Kanal- und Leitungsverlegungsarbeiten an. Unter Umständen müssen Mittel dafür umgeschichtet werden. Stadtrat Dr. Mühlshlegel stimmt der Beschlussfassung zu, bittet aber mit der Umsetzung zu warten. Der Gemeinderat fasste auf Empfehlung des Bau- und Umweltausschusses den Beschluss, dass Planänderungen im Zuge der geplanten Bürgeranhörung von der Verwaltung selbstständig vorzunehmen sind. Die Durchführung der Maßnahme, Terminvorgabe und Kostenübersicht werden anerkannt.

Umbau und Sanierung des Kindergarten Herdegenstraße

Der Kindergarten in der Neckarstraße ist von der Stadt nur gemietet. Die Diakonie erhält diese Einrichtung Anfang des zweiten Quartals wieder zurück. Durch den Erwerb des Kindergartens Herdegenstraße von der Evangelischen Kirche ist es möglich, diese Räumlichkeiten als neue städtische Einrichtung auf die heutigen Bedürfnisse hin zu planen und um- und auszubauen.

Zudem ist die bauliche Einrichtung einer Krippengruppe aus Sicht heutiger Bedarfsplanung vorausschauend wichtig, damit kurzfristig eine weitere Krippengruppe eröffnet werden kann.



Kindergarten Herdegenstraße jetzt in städtischer Hand.

Das Architekturbüro Lehmann und Schiefer ist beauftragt die Planungen auszuführen und zu koordinieren. Die Überprüfung der baulichen Voraussetzungen am Bestand Herdegenstraße hat ergeben, dass umfangreiche Umbau- und Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, um die Anforderungen des KVJS zu erfüllen, wie z. B. auch die Größe bzw. den Platzbedarf der einzelnen Kindergartengruppe von je 60 m² zu erreichen.

Die Gesamtkosten für die Baumaßnahmen werden auf 548.000 € geschätzt. Die Maßnahme muss in den Haushalts-

plan 2016 aufgenommen werden. Bedingt durch den zwingenden Umzug der Einrichtung bis Ende April 2016 soll unmittelbar nach der Beschlussfassung beschränkt ausgeschrieben werden. Die Vergabe der Arbeiten soll in der zweiten Sitzungsrunde erfolgen. Die Bauarbeiten sollen Mitte November beginnen und es wird von einer gut viermonatigen Umbauzeit ausgegangen, die Weihnachtspause muss berücksichtigt werden. Stadtrat Fabich äußert Unverständnis über die Versetzung der Wand im Erdgeschoss um 60 cm. Die restliche Maßnahme ist in seinen Augen wichtig und richtig. Nach Meinung von Stadtrat Reiner ist der Kostenaufwand für diese Maßnahme sicher nicht übertrieben hoch. Auf Empfehlung des Bau- und Umweltausschusses fasste der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, dass dem Konzept zum Umbau und Sanierung sowie den Kosten zugestimmt wird. Das Architekturbüro Lehmann und Schiefer wird beauftragt für die Planung und Durchführung.

Neubeschaffung der Weihnachtsbeleuchtung

Die vorhandene Weihnachtsbeleuchtung wurde vor rund 20 Jahren gebraucht vom Gewerbeverein übernommen und ist abgewirtschaftet. Aus technischer Sicht ist eine Neubeschaffung erforderlich, da Reparaturen zum Teil nicht mehr möglich oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand zu bewerkstelligen sind. Bislang erfolgt die jährliche Installation und Einlagerung durch die ZEAG, die auch das restliche Straßenbeleuchtungsnetz der Stadt betreut. Die Kosten hierfür betragen in den letzten Jahren rund 15.000 Euro.

Neben einem anderen Anbieter wurde auch die ZEAG für die Ausarbeitung eines Angebots für eine Neubeschaffung angefragt. Die insgesamt 24 Überspannungen bestehen, wie alle Beleuchtungskörper, aus LED-Leuchten. Die Beschaffung der kompletten Beleuchtung mit den oben beschriebenen Komponenten bietet die ZEAG für 60.615,- Euro brutto an.

Zusätzlich zu den Kosten für die Neubeschaffung bietet die ZEAG eine Jahrespauschale für Montage, Demontage, Einlagerung, Instandsetzung von Defekten und Überprüfung in Höhe von 18.700,- Euro brutto an.

Angesichts der derzeit angespannten finanziellen Situation, spricht sich die Kämmerer für eine Verschiebung der Maßnahme aus. Stadträtin Zoller-

Lang stimmt dem Vorschlag des Bau- und Umweltausschusses zu und wünscht eine sparsame Beleuchtung. Der Gemeinderat fasste auf Empfehlung des Bau- und Umweltausschusses den einstimmigen Beschluss, dass die Überspannungen reduziert werden sollen und schwerpunktmäßig die vorhandenen Bäume, die aufzustellenden Weihnachtsbäume, der Postplatz und der Bahnhofsvorplatz beleuchtet werden.

Zweite Nachtragsatzung und Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2015



Der Gemeinderat hat am 01.07.2015 den Haushaltszwischenbericht 2015 zur Kenntnis genommen und die 1. Nachtragsatzung mit Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen. Das Landratsamt hat mit Erlass vom 20.07.2015 die Nachtragsatzung genehmigt und die Gesetzmäßigkeit bestätigt. Nach § 89 GemO hat die Gemeinde die rechtzeitige Leistung der Ausgaben sicherzustellen.

Der Abschluss der Grundstückskaufverträge im Baugebiet Obere Seugen II hat sich verzögert. Teilweise verzögert sich auch die Leistung von Zuschüssen und Zuwendungen, weil beim Land unterschiedliche Verpflichtungsermächtigungen für einzelne Jahre zu beachten sind. Gleichzeitig werden Ausgaben für Baumaßnahmen in der Sporthalle und dem Betreuungszentrum fällig. Aus diesen Gründen ist die rechtzeitige Leistung der Ausgaben derzeit nicht gewährleistet. Da sicher ist, dass die Grundstückskaufverträge den vorübergehenden Zahlungseingangs lösen, wird vorgeschlagen, die Haushaltssatzung zu ändern und den Höchstbetrag für Kassenkredite zu erhöhen.

Als Höchstbetrag für Kassenkredite wurde in der 1. Nachtragsatzung ein Betrag in Höhe von 3 Millionen Euro festgesetzt. Dieser Höchstbetrag muss nach § 89 Abs. 3 GemO von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt werden, wenn er 1/5 der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt. Die veranschlagten Einnahmen im Verwaltungshaushalt 2015 betragen 30.254.000 €. Es wird vor-

geschlagen, die Kreditermächtigung für Kassenkredite auf 6.000.000 € festzulegen und die Haushaltssatzung entsprechend zu ändern. Die zweite Nachtragshaushaltssatzung wurde vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Der Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N. hat am 07.10.1998 die Neufassung der Satzung für die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften beschlossen. Im Hinblick auf die hohe Zahl von Flüchtlingen, die jetzt und in nächster Zeit untergebracht werden müssen, wurde das Satzungsmuster vom Gemeindegtag aktualisiert. Außerdem wurden die Gebühren neu kalkuliert. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird vorgeschlagen, die Satzung für die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften neu zu fassen. Der Gemeinderat fasste auf Empfehlung des Verwaltungs- und Finanzausschusses den einstimmigen Beschluss, dass die Kostenkalkulation anerkannt wird und eine monatliche, personenabhängige Benutzungsgebühr in Höhe von 125 Euro erhoben wird.

Neufassung der Entgeltordnung für die Nutzung der Stadthalle Lauffen a.N.



Die Benutzungsordnung für die Stadthalle Lauffen a.N. vom 18.11.1982 – Entgeltordnung – beinhaltet neben den allgemeinen Bestimmungen die Benutzungsentgelte und die Nebenkosten. Die Gebühren wurden letztmals mit Wirkung zum 01.01.2006 vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20.07.2005 angepasst.

Der Gemeinderat hat auf Empfehlung des Verwaltungs- und Finanzausschusses den einstimmigen Beschluss gefasst, dass die Entgeltordnung für die Benutzung der Stadthalle Lauffen a.N. ab dem 01.01.2016 angepasst wird.

Neufassung der Kostenregelung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Lauffen a.N.

Mit Inkrafttreten des neuen Feuerwehrgesetzes im Jahr 2009 hat sich die Rechtsgrundlage für Kostenersatz bei kostenpflichtigen Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr geändert. Der Kostenersatz für Feuerwehreinsätze beruht auf den §§ 2 und 34 des Feuerwehrgesetzes. Grundsätzlich bedarf es keiner weiteren ortsrechtlichen Regelung, weil § 34 bereits die materiell rechtliche Grundlage darstellt. Es empfiehlt sich aus Gründen der Gleichbehandlung und Transparenz sowie zur Vereinfachung Pauschalsätze festzulegen. Der Kostenersatz für kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Lauffen a.N. wurden vom Gemeinderat letztmals in der Sitzung am 19.05.2010 überprüft und angepasst. Entsprechend der Vorgabe, die Kostenersatzregelung in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und gegeben falls den aktuellen Kostenentwicklungen anzupassen, wurden die Personal- und Fahrzeugkosten aufgrund der Rechnungsergebnisse der Jahre 2010 bis 2014 überprüft.

Auf Empfehlung des Verwaltungs- und Finanzausschusses fasste der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, dass die Kostenersatzregelung für kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Lauffen a.N. entsprechend der Vorlage zugestimmt wird. Der Kalkulation der Personal- und Fahrzeugkosten wird ebenfalls zugestimmt.

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Seit 2004 gilt das Gesetz zur Neuordnung des Gebührenrechts für Gebühren und Auslagen, die Behörden für öffentliche Leistungen festsetzen und erheben. Im Kommunalabgabengesetz (KAG) ist geregelt, dass die Gemeinden und Landkreise für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben können. Das Kostendeckungsprinzip als Sollvorschrift sowie die Regelung, dass künftig auch Verwaltungsgebühren zu kalkulieren sind, wurde darin ebenfalls gesetz-

lich verankert. In Lauffen a.N. wurde daraufhin am 13.12.2006 die neue Verwaltungsgebührensatzung beschlossen.

Stadtrat Herrera-Torrez spricht sich gegen die Erhöhung der Gebühren für einen Kirchenaustritt aus. Zunächst stimmte das Gremium über den Antrag von Herrn Stadtrat Herrera-Torrez ab, die Gebühren für einen Kirchenaustritt nicht zu erhöhen. Bei nur zwei Stimmen wurde dieser Antrag abgelehnt.

Der Gebührenkalkulation auf der Basis der VwV-Kostenfestlegung, für die Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebühren) wird entsprechend zugestimmt. Diesen Beschluss fasste der Gemeinderat auf Empfehlung des Verwaltungs- und Finanzausschusses. Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) wird entsprechend beschlossen. Zugleich treten die Verwaltungsgebührensatzungen vom 13.12.2006, 14.07.2010 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

Die Neufassung der Satzung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Lauffen a.N. wurde am 25.03.2009 vom Gemeinderat beschlossen. Im Vergleich zu den Satzungen der Nachbarkommunen zeigt sich, dass die Satzung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Lauffen a.N. übersichtlich und abrechnungstechnisch einfach ist. Die Verwaltung schlägt vor, dieses System beizubehalten und die Entschädigungssätze lediglich anzupassen.

Auf Empfehlung des Verwaltungs- und Finanzausschusses fasste der Gemeinderat den Beschluss, dass der Neufassung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zugestimmt wird.

Aktualisierung des Feuerwehrbedarfsplans für die Freiwillige Feuerwehr Lauffen a.N.

Die Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähigen Feuerwehr ist nach § 3 Abs. 1 und 2 Feuerwehrgesetz (FwG) eine weisungsfreie Pflichtaufgabe einer Gemeinde. Dem Fehlen von

definierten Strukturen für die Feuerwehren räumen die Gemeinden bei der Aufstellung einer „den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähigen Feuerwehr“ einen großen, flexiblen Gestaltungsspielraum ein. Dies ist auch richtig, weil die Feuerwehr in einer ländlich strukturierten Gemeinde andere Anforderungen zu erfüllen hat, als die Feuerwehr in einer großen Kreisstadt. Das Anforderungsprofil einer Feuerwehr muss sich am tatsächlichen Gefahrenpotential ausrichten.



Der Feuerwehrbedarfsplan für die freiwillige Feuerwehr Lauffen a.N. wurde im Jahr 2010 aufgestellt. Der Gemeinderat hat dem Plan in seiner Sitzung am 14.07.2010 zugestimmt. Der Plan soll in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden. Der Feuerwehrbedarfsplan für die Freiwillige Feuerwehr Lauffen a.N. wurde gemeinsam mit der freiwilligen Feuerwehr Lauffen a.N. aktualisiert. Die Hinweise zur Gemeindestruktur, Feuerwehrstruktur und zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr wurden den geänderten Bedingungen angepasst. Weiterhin ist festzustellen, dass die Personalstärke der freiwilligen Feuerwehr Lauffen a.N. ausreicht, um die erforderliche Personalstärke abzudecken. Ebenfalls aktualisiert wurden die Aussagen zur Fahrzeug-Konzeption. So stellt der Bedarfsplan eine verlässliche Planungsgrundlage für die Stadt Lauffen a.N. und den Landkreis Heilbronn dar. Die aktualisierte Bedarfsplanung wird mit dem Kreisbrandmeister abgestimmt. Die nächste Aktualisierung ist für das Jahr 2020 vorgemerkt. Auf Empfehlung des Verwaltungs- und Finanzausschusses fasste der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, dass dem Feuerwehrbedarfsplan für die Freiwillige Feuerwehr Lauffen a.N. zugestimmt wird.

Satzungsänderung des Jugendrats

In der Sitzung vom 20. Mai 2015 wurde im Gemeinderat beschlossen, dass die Satzung des Jugendrats dahingehend abgeändert werden soll, dass auch Schüler, die nicht in Lauffen a.N. zur Schule gehen, aber in Lauffen a.N.

wohnhaft sind, als Mitglieder in den Jugendrat gewählt werden können.



Der Grundsatz der Schulwahl, welche zu einer hohen Wahlbeteiligung führt, soll dabei jedoch beibehalten werden. Neben den Schulwahlkreisen soll somit ein weiterer Wahlkreis bzw. eine weitere Wählerliste gebildet werden. Hierfür werden zum Schulbeginn die Schülerlisten der Lauffener Schulen ab Klasse 7 angefordert sowie aus dem Melderegister eine Übersichtsliste aller Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt gezogen, welche zwischen 13 und 19 Jahre alt sind bzw. im Wahljahr 13 Jahre alt werden. Die Jugendlichen, die auf einer Schülerliste sowie auf der Meldeliste auftauchen, werden aus dieser Liste gestrichen. Die verbleibenden Jugendlichen haben ebenso wie die Lauffener Schüler bei der Jugendratswahl ein aktives und passives Wahlrecht.

Diesen Änderungen der Satzung des Jugendrats stimmte der Gemeinderat auf Empfehlung des Verwaltungs- und Finanzausschusses zu.

Kindertagesbetreuung in Lauffen a.N.

Mit Hilfe der neuen Kindergartenverträge soll eine Gleichbehandlung aller freien Träger angestrebt werden. Die Verträge entsprechen im Wesentlichen dem vom Gemeindegtag erstellten Mustervertrag über die Förderung und den Betrieb von Betreuungseinrichtungen freier Träger. Zukünftig soll die Berechnung der Betriebskostenzuschüsse für alle freien Träger gleich, über ein einheitliches Abrechnungsblatt, erfolgen. Dadurch wird die Vergleichbarkeit zwischen den Einrichtungen hergestellt. Der interkommunale Kostenausgleich und der Landeszuschuss werden dabei berücksichtigt. Wie seither schon, gibt es einen gesetzlichen Mindestzuschuss und einen ergänzenden weiteren Zuschuss. Herr Noak wies weiter darauf hin, dass der Waldorfverein keine Betreuungsgebühren sondern Vereinsbeiträge erhebt. In diesen Vereinsbeiträgen sind die Betreuungsgebühren bereits enthalten. Neben den Beiträgen der

Vereinsmitglieder hat der Waldorfverein keine weiteren Einnahmen, während die Kirchengemeinden Kirchensteuermittel erhalten. Deshalb werden die Kindergartengebühren vom Waldorfverein fiktiv gerechnet. Dies ist auch im einheitlichen Abrechnungsblatt vorgesehen. Der Gemeinderat stimmte dem Abschluss neuer Verträge über den Betrieb und die Förderung der Kinderbetreuungseinrichtungen der freien Träger Lauffen a.N. einstimmig zu.

Einführung von Bewohnerparkbereichen mit gebührenpflichtigem Bewohnerparkausweis im Innenstadtbereich

Seit einigen Jahren bietet die Stadt Lauffen a.N. den Anwohnern an, durch die Vorlage einer Kopie der Fahrzeugzulassungsbescheinigung Teil I (ehem. Fahrzeugschein) im Bürgerbüro das Fahrzeug als Anwohnerfahrzeug zu registrieren. Damit konnten die Anwohner kostenlos, ohne Verwendung einer Parkscheibe und ohne Einhaltung der Höchstparkdauer, ihr Fahrzeug in den verschiedenen Kurzparkbereichen der Innenstadt abstellen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Meldeanschrift im entsprechenden Bereich liegt. Das Kennzeichen wurde dann auf den Datenerfassungsgeräten der Gemeindevollzugsbediensteten (GVB) hinterlegt, so dass diese bei der Eingabe eines amtlichen Kennzeichens den Hinweis erhielten, in welchem Anwohnerbereich das Fahrzeug parkberechtigt ist. Derzeit sind ca. 300 Anwohnerfahrzeuge registriert. Das derzeitige System beinhaltet jedoch einige Nachteile.

Damit die Bewohner gegenüber dem Individualverkehr auch weiterhin über einen längeren Zeitraum ihr Kraftfahrzeug abstellen dürfen, bedarf es einer Sonderparkberechtigung für Bewohner. Das Bewohnerparken wird in § 6 Abs. 1 Ziff. 14 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und in § 45 Absatz 1b Ziff. 2a Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt.

Dadurch ergibt sich die Möglichkeit das Kraftfahrzeug in eingeschränkten Halteverböten (Zeichen 286 StVO), eingeschränkten Halteverbötszonen (Zeichen 290.1/290.2 StVO) und in Parkzonen (Zeichen 314 StVO) jeweils mit dem Zusatz „Bewohner mit Parkausweis frei“ abzustellen. Zur Kenntlichmachung ist ein Bewohnerparkausweis erforderlich.

Nach den Vorschriften des Straßengesetzes (§ 16 StrG) ist die Er-

teilung einer Gebühr in Höhe von 30 € im Jahr erforderlich, da es sich im Sinne des Gesetzes um eine Ausnahmegenehmigung handelt. Diese Gebührenhöhe orientiert sich an den umliegenden Städten und Gemeinden. Der Bewohnerparkausweis gilt ab Ausstellungsdatum für ein Jahr und muss dann durch Entrichtung der Jahresgebühr verlängert werden.

Die Bewohnerparkbereiche werden in folgende Zonen eingeteilt:

Zone 1: Weinstraße, Eisenbahnstraße, Heiligkreuzstraße

Zone 2: Lindenstraße, Karlstraße

Zone 3: Christofstraße, Lehnerstraße

Zone 4: Hölderlinstraße, Schillerstraße

Zone 5: Kurze Straße

Einen Anspruch auf die Erteilung hat, wer in dem Bereich meldebehördlich registriert ist und dort tatsächlich wohnt. Jeder Bewohner erhält nur einen Parkausweis für ein auf ihn als Halter zugelassenes oder nachweislich von ihm dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug. Die betroffenen Anwohner werden noch rechtzeitig über die Möglichkeiten der Antragstellung informiert.

Stadtrat Mittenmayer hielt eine Jahresgebühr von nur 15,- € für angemessener.

Zunächst stimmte das Gremium über diesen Antrag ab. Dieser wurde bei 13 Gegenstimmen und zwei Enthaltungen abgelehnt. Anschließend fasste der Gemeinderat auf Empfehlung des Verwaltungs- und Finanzausschusses bei drei Gegenstimmen und einer Enthaltung den Beschluss, dass die Einteilung von Bewohnerparkbereichen in 5 Zonen vorgenommen wird und das die Ausgabe von Bewohnerparkausweisen unter den genannten Voraussetzungen gegen eine Jahresgebühr von 30,- € erfolgt.

Genehmigung von Spenden

Der Gemeinderat hat über die Annahme und Verwendung von Spenden zu entscheiden. Dazu wird halbjährlich ein Bericht aus dem die Spender und der Verwendungszweck hervorgehen, abgegeben. Auf Empfehlung des Verwaltungs- und Finanzausschusses fasste der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, dass die Spenden an die Stadt Lauffen a.N. aus dem ersten Halbjahr 2015 für die bezeichneten Zwecke angenommen werden. Die Einwerbung dieser Spenden wurde zur Kenntnis genommen und genehmigt. ■

Seine Heimat war das Neckartal

vor 150 Jahren in Lauffen a.N. geboren



ROBERT GRADMANN
WEGBEREITER DER ÖKOLOGIE

Jürgen Reiner las aus den Lebenserinnerungen des Lauffeners Robert Gradmann

85 Jahre ist Robert Gradmann geworden. Fast vier Jahre davon, die ersten, hat er in Lauffen gelebt. Bis fünf Jahre vor seinem Tod hat er an seinen Lebenserinnerungen geschrieben. Anhand dieser Autobiografie stellte Jürgen Reiner jetzt in einer Lesung den Pfarrer, Botaniker und Geographen vor, der Lauffen für ein „Schulbeispiel für Siedlungsgeschichte und Siedlungsgeografie“ hielt. Kulinarisch wurde die Lesung von Albrecht Stricker durch eine Bio-wein-Probe umrahmt.

„Einzigartig ist der Blick von der Brücke auf den Neckar“ schwärmte Robert Gradmann von seiner Geburtsstadt und ist sich sicher, „nirgends fühlte ich mich so heimisch wie in der Muschelkalklandschaft des Unterlandes.“ Dass er herrliche Ferien in Walheim verbrachte, ist ihm verziehen, wenn er von der „des Malerischen die Fülle“ über Lauffen sinnierte. Im Städtle wurde der berühmte Sohn des aus Ravensburg zugezogenen Kaufmanns Adolf Gradmann am 18. Juli 1865 geboren. Die Familie betrieb dort ein kleines Spezereigeschäft, anfangs wohl durchaus erfolgreich, denn „der Verkehr von Stuttgart nach Heilbronn

musste da vorbei“. Was dem kleinen Robert in Lauffen gar nicht gefiel waren die Gänse, die ihn „böse angezischt haben“.

Ein gutes Weinjahr war 1865, berichtete Albrecht Stricker, der einen Schillerwein, einen Schwarzriesling und einen Dornfelder/Acolon für seine Biowein-Präsentation dabei hatte. Er erzählte von seinen ganz persönlichen Erlebnissen mit dem ökologischen Anbau, hat er doch vor sieben Jahren Teile seines Betriebs darauf umgestellt und „wir sammeln immer noch neue Erfahrungen“. Den Schiller lobte er als fruchtigen, belebenden Sommerwein, der „im Sommer auf der Terrasse nicht gefehlt hat“.

Die Familie Gradmann zog „der besseren Schulen wegen“, wie die Mutter betonte, dann aus Lauffen weg, nach Stuttgart, denn für ihre Buben war „die beste Schule gerade gut genug.“ Robert sah das ein wenig anders, „die Lauffener Lateinschule war gar nicht so schlecht.“ Den Lebenshunger seiner Mutter machte er eher als Umzugsmotivator aus und ihre wenig ausgeprägte Zuneigung zu den Lauffenern, „die stehlen einander den Mist von den Feldern“.

Über seine Jugend in Stuttgart, seine Schulzeit in Maulbronn, seine Erfahrungen mit Kriegsheimkehrern, mit Festzügen („die mussten alle an unserem Haus vorbei“) las Jürgen Reiner aus den Gradmann-Memoiren, die der Autor immer mit einer Brise Humor gewürzt hat. 800 Seiten sind Robert Gradmann zu seinem Leben eingefallen, die gebundene Ausgabe wurde stark gekürzt und der Spazierweg, den der Vorsitzende des Lauffener Heimatvereins daraus gewählt hatte, war informativ, unterhaltsam und machte Lust auf noch mehr Gradmann.

Am nächsten Rastpunkt des Vortrages gab es einen Schwarzriesling ins Glas



„fruchtbetont und durchgegoren aus der Burgunderfamilie“, wie Albrecht Stricker betonte, der auf die Frage einging, was denn beim Biowein anders ist. Auf alle Fälle bedeutet der Bioanbau auch mehr Arbeit, so der Wengerter.

Mehr Arbeit war für Gradmann nichts. Er war ein eher fauler Student im Tübinger Stift, ein gemütlicher Landpfarrer in Forchtenberg und dann 18 Jahre lang ein glücklicher Bibliothekar in Tübingen, „wir hatten wenig zu tun“ und „dafür viel Urlaub.“

Schließlich landete Robert Gradmann nachdem er vieles über Geografie und Botanik publiziert hatte in seinem Traumjob in Erlangen, er wurde Universitätsprofessor im Fachgebiet Geografie. „Es gibt keinen schöneren Beruf als den eines Universitätsprofessors“, befand er und „in Erlangen wurde aus der hässlichen Raupe ein bunter Schmetterling“.

Albrecht Stricker stellte dazu einen „dunkelrot kräftigen“ Acolon/Dornfelder, „extraktreich und mit einem langen Geschmackserlebnis“. Über Pflanzenschutz und Düngung referierte der Weinfachmann und konstatierte, dass „der Bioanbauer viel mehr mit dem Wetter leben muss“. Gelebt hat Robert Gradmann ein schönes Leben wie er selbst schreibt: „Ich habe ein schönes Leben gehabt, viel Schönes gesehen und erlebt und es war voller Erfolge“.

Bild & Text: Ulrike Kieser-Hess

Wie der Wein war auch der Lauffener Robert Gradmann in seiner Geburtsregion fest verwurzelt.

Lebendiger Adventskalender der Evangelischen Kirchengemeinde



Alle Jahre wieder ...
Auch in diesem Jahr veranstaltet die ev. Kirchengemeinde wieder den Lebendigen Adventskalender.

Wir wollen uns in der Adventszeit vor adventlich geschmückten Fenstern mit Bekannten und Fremden, Kleinen und Großen treffen, um die Vorfreude auf Weihnachten und das Besondere der Adventszeit zu teilen.

Immer dienstags bis freitags und sonntags wird wieder um 18.00 Uhr ein anderes lebendiges Adventsfenster aufgehen und dazu einladen, ein paar Minuten innezuhalten, zu singen, Geschichten zu hören und einen Becher Punsch miteinander zu trinken.

Wir suchen auch in diesem Jahr wieder Menschen, die Freude daran haben, den lebendigen Adventskalender mitzugestalten.

Übrigens: Man muss nicht evangelisch sein, um bei der Aktion mitzumachen! Nähere Informationen bei Irmgard Böhner-Seiz, Tel. 15676, irmel.seiz@online.de oder bei Michaela Lauer, Tel. 204932, michaelalauer@gmx.net oder Sandra Zimmermann, Tel. 12986, sandra.zimmermann@web.de

„Herbstlich willkommen“ vom 24. Oktober bis 8. November 2015

LECKER
BISSEN
LAUFFEN
NECKAR

Herbstlich willkommen!

Samstag, 24. Oktober bis Sonntag, 8. November '15

Coupon ausschneiden,
abgeben und einen der
Gutscheine im Wert von
40 € gewinnen!

Name _____

Vorname _____

Straße _____

PLZ / Ort _____

Tel. Nr. _____

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen L

www.daechle-lauffen.de

www.buergerstube-lauffen.de

www.la-mamma-lauffen.de

www.wg-lauffen.de

www.pflanzen-mauk.de

www.seybold-fisch.com

v. l. Ulrich Maile (Vorstandsvorsitzender der Lauffener Weingärtner eG), Petra Seybold (Seybolds Fischrestaurant), Birgit Mayer (Café Sagenhaft), Helga Kilper (Dächle), Andrea Klooz (Marketing), Kai Giersberg (Bürgerstube). Auf dem Foto fehlen: Loretta Dell'Utri und Giovanni Fellini (La Mamma).

Seit 2003 haben die Lecker Bissen-Teilnehmer fast 40 gemeinsame LeckerBissen-Aktionen für ihre Gäste gemeistert. Auch dieses Jahr gibt es wieder saisonale LeckerBissen und die passenden guten Tropfen.

Empfehlung der Lauffener Weingärtner eG ist zu dieser Aktion ein Lemberger QbA trocken „Josua“. Dieser hochwertige, trockene Rotwein stammt von der in Württemberg als Spezialität gepflegten Rebsorte Lemberger. Im traditionellen Holzfass gelagert, eignet sich dieser gehaltvolle, kräftige und farbtintensive Wein bestens zu Lamm und allen Wildgerichten.

Der Zusammenschluss Lauffener Gastronomiebetriebe und der Lauffener Weingärtner eG besteht aus folgenden Teilnehmern:

Restaurant Bürgerstube

Kai Giersberg und sein Team stehen für eine kreative Küche – frisch und regional. Die Bürgerstube bietet für jeden Anlass das passende Ambiente. Auch für Familienfeiern, Seminare, Firmenveranstaltungen etc. in der Bürgerstube, im Poetsaal oder im großen Saal.

www.buergerstube-lauffen.de

Dächle – Das schwäbische Wirtshaus

Helga Kilper und ihr Team versorgen an 365 Tagen im Jahr die Gäste freundlich und schnell. Gemütlichkeit und ein super Preis-Leistungsverhältnis zeichnet das urige Wirtshaus in Lauffens Stadtmitte aus. Täglich ab 9.00 Uhr geöffnet und bis in die Nacht geht es im Dächle hoch her.

www.daechle-lauffen.de

Ristorante La Mamma

Loretta Dell'Utri und ihre Mannschaft verwöhnen ihre Gäste mit italienischer Gastlichkeit. Italienische Klassiker, hausgemachte Nudeln und ausgefallene italienische Leckereien sind empfehlenswert. Für Kegelfreunde stehen 2 Bundeskegelbahnen zur Verfügung.

www.la-mamma-lauffen.de

Restaurant-Café Sagenhaft

Birgit Mayer und ihr Team zeichnen verantwortlich für das Restaurant-Café Sagenhaft in Deutschlands größtem Erlebnis-Garten-Center Pflanzen-Mauk. Große Auswahl an Frühstücksvariationen, täglich wechselnder Mittagstisch sowie ein reichhaltiges

Kuchen- und Tortenbüfett erwarten die Besucher.

www.pflanzen-mauk.de

Seybolds Fischrestaurant

Petra Seybold und Team freuen sich auf ihre Gäste in ihrem Spezialitäten-Restaurant im Gewerbegebiet „Vorderes Burgfeld“. Gemütliche Atmosphäre und lecker zubereitete Fischspezialitäten unter dem Fischer-Netz genießen. Fangfrische Salzwasser- und Süßwasserfische sowie Wildspezialitäten aus heimischer Jagd werden frisch zubereitet.

www.seybold-fisch.com

Lauffener Weingärtner eG

Mundus vini, Berliner Weintrophy, Staatsehrenpreisträger, Deutscher Rotweinpreis, Bundesweinprämierung, eine beachtliche Zahl Bundesehrenpreise ... die Lauffener Weingärtner eG ist mit vielen Preisen ausgezeichnet. Mit über 850 ha (Lauffen und Mundelsheim), davon über 110 ha terrassierte Steillagen – die größte Steillagen-Gemeinde Württembergs so Ulrich Maile, Vorstandsvorsitzender der Lauffener Weingärtner eG.

www.wg-lauffen.de

Die LeckerBissen-Veranstalter freuen sich auf regen Besuch.

Kai Giersberg (Bürgerstube),

Helga Kilper (Dächle),

Loretta Dell'Utri (La Mamma),

Birgit Mayer (Café Sagenhaft),

Petra Seybold (Seybolds Fischrestaurant),

Ulrich Maile (Vorstandsvorsitzender der Lauffener Weingärtner eG)

Gewinnen Sie einen Gutschein im Wert von 40 €

Als kleines Dankeschön haben sich die teilnehmenden Gastronomiebetriebe sowie die Lauffener Weingärtner eG für ihre Gäste etwas einfallen lassen. Beim WeinKauf sowie beim Genießen der „Herbstlichen LeckerBissen“ in den LeckerBissen-Lokalen gibt es jede Menge Gewinnchancen auf einen **40 €-Gutschein** durch Abgabe der TeilnahmeCoupons.

Die Coupons bzw. die Anzeige aus den verschiedenen Medien ausschneiden und bei einem LeckerBissen-Essen in eines der LeckerBissen-Lokale oder beim Genießer-Wein-Kauf in die Vinothek der Lauffener Weingärtner mitbringen und abgeben. 6 Gutscheine im Wert von jeweils 40 € werden ausgelost. ■

Coupon ausfüllen,
abgeben und einen der
**Gutscheine im Wert von
40 € gewinnen!**

Name _____

Vorname _____

Straße _____

PLZ / Ort _____

Tel. Nr. _____

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen

Das Museum im Klosterhof zeigt: Unesco-Welterbe „Prähistorische Pfahlbauten“

Ab 25. Oktober erhält man einen Einblick in die spannende Arbeit der Unterwasser-Archäologen

Die Pfahlbautensiedlungen im südlichen Württemberg und Bayern gehören durch ihre außergewöhnlich gute Erhaltung zu den herausragenden steinzeitlichen Fundorten Europas.

2011 wurden die Pfahlbautenfunde des Voralpenlandes Unesco-Weltkulturerbe, denn die Konservierung durch Wasser und feuchte Umgebung ermöglicht eine gut gesicherte Dokumentation, wie unsere Vorfahren von etwa 5000 v.Ch. bis 800 v.Ch. lebten. Sogar Textilien, Fischernetze, Hüte und Schuhe wurden durch die sensationellen Erhaltungsbedingungen der Forschung zugänglich. In den Pfahlbautensiedlungen entwickelten sich die bis heute betriebenen Kulturtechniken wie Pflügen, Haustierhaltung, Zucht von Kulturpflanzen. Eines der ältesten Räder der Welt, etwa 3000 v.Ch.,

wurde in einer Moorsiedlung bei Bad Schussenried entdeckt.

2016 werden die Pfahlbauten in einer großen Landesausstellung dokumentiert werden, ein Vorentwurf ist als Bild-Text-Ausstellung vom 25. Oktober bis zum 10. Januar 2016 im Lauffener Museum im Klosterhof zu sehen.

Sie zeigt die fünfzehn süddeutschen Fundorte dieser frühen menschlichen Siedlungen in Texten, Fotos der Erforschung, in Karten und Rekonstruktionszeichnungen, ergänzt durch die Ausrüstungsgegenstände und Werkzeuge der Unter-Wasser-Archäologen.

Kurzinfo: Das Museum im Klosterhof ist immer samstags und sonntags von 14 – 17 Uhr geöffnet. Der Eintritt ist frei – Spenden sind willkommen. ■

Ausstellung
Prähistorische Pfahlbauten
Das neue Unesco-Welterbe
in Baden-Württemberg

**25.10.15 –
10.1.16**



Museum im Klosterhof
Lauffen am Neckar



Märchen von Jägern im Burgturm

Am Dienstag, 20. Oktober, um 19 Uhr treffen sich alle Märchenfreunde.

Heide Böhner und ihr Team erzählen Märchen von Jägern.

Wilde, unerschrockene Burschen, oftmals mit dem Teufel im Bunde, um

eine treffsichere Kugel zu schmelzen, so war es einmal.

Die Märchenfreunde nehmen Sie mit auf die Jagd – in gemütlicher Runde, bei Tee und Gebäck!

Der Eintritt ist frei, um eine Spende für Kinderhilfsprojekte wird gebeten. ■

Junge Lauffenerin gewinnt 2. Preis beim „Unser Neckar“ Fotowettbewerb



Die Preisträgerin Sarah Lorenz mit Dr. Sabine Schellberg und Bürgermeister Klaus-Peter Waldenberger zeigt stolz ihr Siegerfoto und ihre Preise.

Der „Unser Neckar“ Fotowettbewerb war dieses Jahr in Lauffen a.N. und in der gesamten Neckarregion sehr beliebt.

Insgesamt wurden 1000 Bilder eingesandt, 24 davon wurden von einer qualifizierten Jury ausgewählt und prämiert. Darunter waren auch viele Lauffenerinnen und Lauffener, die mit ihrem Bild zeigten, wie sie den Neckar sehen.

In der Preisklasse bis 10 Jahre hat die Lauffenerin Sarah Lorenz den zweiten Preis ergattert. Für die Achtjährige wurde vor Ort im Lauffener Rathaus eine feierliche Preisverleihung veranstaltet. Bürgermeister Klaus-Peter Waldenberger und Dr. Sabine Schellberg von der WBW Fortbildungsgesellschaft begrüßten die Preisträgerin, die von Mutter und Schwester begleitet wurde. Ihr Preisfoto zeigt vier Schwäne, von denen sich zwei auf dem Ufer des Neckars befinden und zwei im Wasser. Die Jury begründete

die Auszeichnung damit, dass Sarah genau im richtigen Moment auf den Auslöser gedrückt hat. Ihr Blick für ein perfektes Foto sei bemerkenswert für ihr Alter.

Sarah erhielt eine Urkunde, den Neckar-Entdecker-Preis sowie ihr preisgekröntes Bild auf Leinwand gedruckt. Außerdem bekam sie einen Kompass, der ihr immer den Weg zum Neckar weisen soll, so Dr. Schellberg und eine Badeente. Auch Bürgermeister Klaus-Peter Waldenberger beglückwünschte die Preisträgerin und freut sich über das Interesse der Jüngsten unserer Stadt am Neckarerlebnis. Bürgermeister Klaus-Peter Waldenberger überreichte ein Buch mit Geschichten in deutscher und französischer Ausführung, was die begeisterte Leserin merklich erfreute. ■

Stuttgart Brass Quartett am 18. Oktober in der Regiswindiskirche



Am Sonntag, 18. Oktober, um 19 Uhr wird das Stuttgart Brass

Quartett in der Regiswindiskirche in Lauffen am Neckar ein festliches Konzert geben.

Seit über 25 Jahren ist das professionelle Ensemble im Spitzenbereich deutscher Blechbläserensembles fest etabliert und hat dies durch zahlreiche eindrucksvolle Konzertauftritte und CD-Aufnahmen bestätigt. In seinem aktuellen Crossover-Programm durch mehrere Jahrhunderte erklingen Werke des deutschen, englischen und französischen Barock, Spirituals bis hin zum Blues und Swing.

Andreas Spannauer, Ekkehard Klein-

bub (Trompete), Michael Bigelmaier und Dieter Eckert (Posaune) sind in vielen Stilrichtungen zu Hause und spielen u. a. als Mitglieder des Staatsorchesters Stuttgart, der Stuttgarter Philharmoniker und sind gefragte Pädagogen.

Markenzeichen neben seinem unverwechselbaren Quartettsound sind die auf den Klangkörper zugeschnittenen Arrangements und Auftragskompositionen.

Karten gibt es zu 10,00 € und 7,00 € an der Abendkasse. ■

Seminar „Ein Leben im Heiligen Geist“ mit Walter Heidenreich im CVJM

„Das Aufregendste an einem Leben mit Jesus ist die Kraft des Heiligen Geistes ...“

Seminar am Freitag, 30. Oktober und Samstag, 31. Oktober, im CVJM Lauffen, Kiesstraße 59

Ja, es ist möglich eine Freundschaftsbeziehung mit dem Heiligen Geist zu haben! So findet die Kraft Gottes in uns eine Landebahn. Unser Leben soll kraftvoll sein, begleitet von Zeichen und Wundern, dazu will uns Walter Heidenreich ermutigen. Walter Heidenreich von der FCJG (Freie Christliche Jugendgemeinschaft, Lüdenscheid) ist ein international bekannter Evangelist und Konferenzsprecher, der weltweit unterwegs ist. Er motiviert und trainiert Christen, damit sie selbst

losgehen, wie es die Bibel sagt. Ganz besonders schlägt sein Herz für die junge Generation.

Das Seminar beginnt am Freitag, 30. Oktober, um 19:30 Uhr und am Samstag, 31. Oktober, um 9:30 Uhr, Ende voraussichtlich um 16:00 Uhr. In den Räumen des CVJM Lauffen, Kiesstraße 59. Für Erwachsene kostet das Seminar 35 €, für Schüler und Studenten 25 €, inklusive Verpflegung am Samstag.

Anmeldung bitte per E-Mail – info@cvjmlauffen.de oder per Anmeldezettel. Veranstalter ist der CVJM Lauffen. ■



Walter Heidenreich

ILEK Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept

Wein.Kultur.Landschaft Neckarschleifen

Die Steillagen retten!

**Einladung zum 1. Bürgerabend am 24. November von 19.30 Uhr – 21.30 Uhr
Einlass ab 19.00 Uhr im Bürgerhaus Kelter/Altes Rathaus, Beihinger Str. 2
71726 Benningen a.N.**

Mit „Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten“, kurz ILEK, unterstützen Bund und Länder die ländlichen Räume bei der Vorbereitung auf zukünftige Herausforderungen. Bei ILEK wird auf die Mitarbeit der Bürgerinnen und Bürger vor Ort, aber auch von Vertretern aus den Bereichen Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft gesetzt. Sie kennen ihre Region und wissen, wo der Schuh drückt.

Das ILEK Neckarschleifen beschäftigt sich mit einem ganz spezifischen Thema: dem landschaftsprägenden Steillagenweinbau an den Hängen des mittleren Neckartals. Der traditionsreiche Steillagen-Weinbau gehört zum identitätsstiftenden Kulturerbe der Region. Allerdings steckt der terrassierte Steillagen-Weinbau am Neckar – wie vielerorts in Mitteleuropa – in einer Rentabilitätskrise. Der schleichende Prozess der Nutzungsaufgabe und Verbuschung der Weinbergterrassen droht sich in den nächsten Jahren drastisch zu beschleunigen.

„Die Steillagen retten“ haben sich deshalb zehn Kommunen auf die Fahne geschrieben. Seit Anfang des Jahres gehen Lauffen a.N., Kirchheim a.N., Bönningheim, Walheim, Gemmrigheim, Hessigheim, Mundelsheim, Ingersheim, Freiberg a.N., und

Benningen a.N. dieses Vorhaben tatkräftig an. Sie alle verbindet die Lage im Neckartal, die historisch gewachsene Kulturlandschaft mit Trockenmauern und steilen terrassierten Rebhängen, aber vor allem auch ein gemeinsames Bewusstsein für die Region und deren zukünftige Entwicklung. Ziele des ILEK sind u. a., eine nachhaltige und tragfähige Nutzung der terrassierten (Weinbau)Steillagen in der Region sowie der Erhalt des Kulturerbes und der attraktiven Kulturlandschaft durch die Offenhaltung der Steillagen.

Das ILEK soll einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen, zumal die Steillagenterassen nicht nur ökonomische und ökologische, sondern auch eine kulturhistorische, touristische und landschaftsbildprägende Bedeutung entfalten. Die Kommunen werden bei der Erstellung des ILEK Neckarschleifen durch das Planungsbüro agl (www.agl-online.de) unterstützt. Aufgabe der agl ist, den zweijährigen Prozess zu koordinieren und letztlich das Konzept unter Mitwirkung der Akteure vor Ort zu erarbeiten. Im Frühjahr 2017 soll das ILEK fertiggestellt sein.

Während der Laufzeit werden verschiedene Beteiligungs- und Informationsangebote für Bürgerinnen und Bürger sowie Interessierte an-



Steillagen in Lauffen a.N.

geboten. Einen guten Überblick zum ILEK Neckarschleifen bietet die neue Website www.neckarschleifen.de, die am 2. Oktober 2015 online gegangen ist. Was ist integrierte ländliche Entwicklung? Welche Ziele verfolgt das ILEK Neckarschleifen? Wie kann ich mich am ILEK beteiligen? Auf alle diese Fragen gibt sie Ihnen eine Antwort. Sie können sich auch online beteiligen: Nach jedem Bürgerabend können Sie Ihre Ideen zu Projekten und Aktionen auf der Website einstellen, auf einer Projektkarte verorten und auch Ideen Anderer kommentieren. Suchen Sie in der „Projektbörse“ ganz konkret nach Mitstreitern für Ihr Projekt oder aber bieten Sie Ihre Hilfe in anderen Projekten an. Darüber hinaus können Sie jederzeit Fragen, Anregungen und Ideen per E-Mail (neckarschleifen@agl-online.de) in den ILEK-Prozess einbringen! ■

Neues Traumpaar der schwäbischen Kabarett-Comedy

Sabine Essinger („Frau Fleischle“) und Eckhard Grauer („Leibssle“) im Wechselbad der Gefühle

Die Schöpfer der funk- und fernseh-bekanntesten Figuren „Frau Fleischle“ bzw. „Leibssle“, Sabine Essinger und Eckhard Grauer, haben sich nach dem Ende der Neuen Museums Gesellschaft zusammen getan und entführen die Zuschauer nun auf den reichlich mit Fettnäpfchen und Fallstricken gepflasterten Pfad des Zwischenmenschlichen. Der Schwäbische Albverein präsentiert dieses „Duo infernale“ der schwäbischen Kabarett-Comedy, die

sich nun „Hardle und Stups“ nennen, mit ihrem neuen Programm „Wir wollten niemals auseinander gehen“ am Freitag, 23. Oktober, um 20 Uhr (Einlass: 19.30 Uhr) in der Lauffener Stadthalle. Karten für diesen Angriff auf die Lachmuskeln gibt es im Vorverkauf für 18 € im Lauffener Bürgerbüro (Tel. 07133/20770) sowie unter www.lauffen.de. ■

Sabine Essinger und Eckhard Grauer, auch bekannt als „Frau Fleischle“ und „Leibssle“, zeigen, was das „Kribbeln im Bauch“ mit Mann und Frau um die Fünfzig so anstellen kann. (Bild: reinerpfisterer.de)



Die nächsten Termine der KuMa



Sonntag, 8. November, um 20 Uhr
– Phoenix Irish Pub
North Sea Gas – „Feuriges aus Schottland“ – Folk



Dave Gilfillan, Ronnie MacDonald und Grant Simpson aus Schottland sind North Sea Gas. Diesen Sommer erschien ihr neuestes Album – ‚Fire in the Glen‘. In der KuMa sind North Sea Gas bestens eingeführt: Ihr herzhafter Harmoniegesang, ihre begeisternden Balladen, tierische Trinklieder und tollkühnen Tänze zum Mitkatschen und Mitsingen – wer bestens unterhalten werden will, ist bei North Sea Gas an der genau richtigen Adresse! Karten verkaufen sich erfahrungsgemäß wie warme Semmeln – also nicht rumtrödeln!

Samstag, 14. November, um 20 Uhr
– Vogtshofkeller
Nikita Gorbunov – „Hintergrundmusik“ – POETRY

In Moskau geboren, im Zuge der Wende bis nach Stuttgart gespült, die

ersten eigenen Zeilen als Rapper ins Mikrofon geretzt und jetzt eine feste Größe in der Poetry-Szene.



Nikita Gorbunov veranstaltet und moderiert gleich zwei monatliche Slams in Stuttgart und Esslingen. 2016 präsentiert er (mit anderen) die deutschsprachigen Poetry-Slam-Meisterschaften in Stuttgart. Auf der Bühne verknüpft Nikita mehrere Kunstformen: Skrupellose Sprüche; lyrische Performance; ein scharfer Blick auf die Welt. All das wird zu einem duftenden Eintopf verquirlt. Zynische Scherze schwimmen darin, Erbsen, Möhren, klein geschnittener Zeitgeist und passierte Heimat. Gereicht wird das Ganze als Song, als Poetry-Slam-Stück, als Kurzgeschichte, als Rap-Ballade oder auch mal als skurriles Live-Hörspiel.

Sonntag, 22. November, um 20 Uhr
– Phoenix Irish Pub

Tony McManus & Beppe Gambetta
– „Exquisiter Gitarrengipfel“ – FOLK
 Der Gitarrenhöhepunkt des Jahres wird das Konzert mit Beppe Gambetta, dem italienischen Meister der akustischen Gitarre, und Tony McManus, dem besten keltischen Gitarristen der Welt.



Die beiden haben vor Jahren gemeinsam bei Men of Steel gespielt, kennen sich seit Ewigkeiten und sind so bestens aufeinander eingespielt. Der aus Paisley in Schottland stammende Tony McManus wurde als Gitarrist in Deutschland in den 90er Jahren bekannt, als er mit Brian McNeill durch die Konzertsäle tourte. Inzwischen ist er nach Kanada umgezogen, aber auf den Bühnen der Welt zu Hause. Der Genueser Beppe Gambetta, „mit italienischen Wurzeln im Blut und der amerikanischen Musik im Herzen“, gilt als großer Erneuerer der italienischen Musik, weil er mit bewundernswert spielerischer Leichtigkeit mediterrane Musiktraditionen mit amerikanischer Roots Music wie Swing, Bluegrass und Ragtime zu einem ganz eigenständigen Repertoire zu verschmelzen vermag. Er verfügt über eine famose Gitarrentechnik, kompositorisches Talent, eine hervorragende Stimme und jenen typisch italienischen Charme, mit dem der Künstler, Autor und Dozent seine Musik auf allen internationalen Bühnen präsentiert. Die beiden haben im Mai ein gemeinsames Album – ‚Round Trip‘ – veröffentlicht. ■

Weinausschank am Römischen Gutshof und am Kiesplatz



Am Sonntag, 18. Oktober, wird der Römische Gutshof von der CDU, Ortsverein Lauffen a.N. von 12 bis 18 Uhr bewirtet.

Genießen Sie feine Tropfen der Lauffener Weingärtner eG. Auch für den kleinen Hungerist am kommenden Sonntag mit Rote Wurst/Bratwurst,

gerösteten Maultaschen mit Tomatensoße und Kaffee und Kuchen gesorgt. Die weiteren Termine am Römischen Gutshof in diesem Jahr sind am 25. Oktober mit den Familien Ehmer und Sautter und am 31. Dezember mit dem Schwäbischen Albverein.



Beim Weinmobil, der Vinothek, schenkt am kommenden Wochen-

ende freitags und samstags von 14 bis 22 Uhr und sonntags von 11 bis 19 Uhr Weinerlebnisführerin Bärbel Kraft erlesene Weine und Destillate der Lauffener Weinbaubetriebe aus.

An allen drei Tagen gibt es zusätzlich kleine Köstlichkeiten aus der Küche. Nur noch bis einschl. 25. Oktober steht das Weinmobil auf dem Kiesplatz.

Zum Abschluss präsentiert das Wein- und Sektgut Hirschmüller am Sonntag, 25. Oktober, sein Angebot.

Nutzen Sie die beiden letzten Wochenenden und genießen Sie so die große Angebotsvielfalt Lauffener Weine. ■

Laternenumzug und Herbstkonzert der Stadtkapelle

Laternenumzug am Samstag, 17. Oktober, um 18.30 Uhr

Das Jugendorchester der Stadtkapelle Lauffen a.N. lädt alle Kinder und Jugendliche zum großen Laternenumzug ein. Treffpunkt ist um 18.30 Uhr am Bahnhofsvorplatz. Von dort geht es – angeführt vom Jugendorchester – mit vielen Laternenliedern zum Musikerheim in der Körnerstr. 20.

Dort erhält jedes Kind eine Wurst und ein Getränk. Für die Bewirtung der Eltern und Gäste ist ebenfalls gesorgt. Bei schlechtem Wetter (Dauerregen) treffen sich alle direkt um 18.30 Uhr im hinteren Hof des Musikerheims in der Körnerstraße 20). Die Stadtkapelle freut sich auf viele Laternenkinder!



Herbstkonzert am Sonntag, 25. Oktober, um 16.30 Uhr

Die Musikerjugend der Stadtkapelle lädt zum großen Herbstkonzert ein. In der Stadthalle unterhalten Sie sämtliche Jugendorchester der Stadtkapelle Lauffen a.N. mit einem bunten Strauß Melodien und toller Musik.

Auch in diesem Jahr veranstaltet die Jugendabteilung der Stadtkapelle wieder ein großes Herbstkonzert in der Stadthalle. Mit dabei sein werden das Jugendorchester unter Leitung von Steffen Burkhardt,

das Vorstufenorchester und das Klassenmusizierorchester 2013 unter Leitung von Marion Braun sowie das jüngste Klassenmusizierorchester 2014 unter neuer Leitung von Claudia Hohn-Jürgensen.

Unterstützen Sie die Jugendlichen mit Ihrem Besuch, es lohnt sich. Besonders einladen möchten wir auch alle interessierten Mädchen und Jungs, die gerne ein Instrument erlernen möchten. Bei diesem Konzert sieht man alle Jugendlichen in Aktion

und kann sich einen Überblick über die Instrumente und die Klangvielfalt machen. Kommt vorbei und hört und staunt, welch tolle Musik man zusammen mit anderen Kindern machen kann und wie viel Spaß es macht, gemeinsam im Orchester zu musizieren. Darüber hinaus ist der Eintritt auch noch frei!

Beginn ist um 16.30 Uhr, Saalöffnung in der Stadthalle ist um 16.00 Uhr. Die Jugendlichen freuen sich auf viele Zuhörer! Der Eintritt ist frei. ■

Interessante Stadtführungen am kommenden Wochenende

Noch ein Mal führt die Stadtführerin Eva Ehrenfeld Gäste durch das Lauffener Dorf und Dörfle.

Diese Führung durch die Weinstadt am Neckarufer besticht durch ihren dreifachen Dreiklang. Bei der vom Künstler Peter Lenk geschaffenen Skulpturengruppe „Hölderlin im Kreisverkehr“ geht es um Balance bei der Dichtkunst, bei der Liebe und bei der Macht. Neben der wechselvollen Geschichte des Klosters über Jahrhunderte wird im Museum im Klosterhof über das „Werden-Schreiben-Wirken“ des 1770 in Lauffen geborenen und weltberühmten Dichters Friedrich

Hölderlin informiert. Und schließlich machen die Gäste Bekanntschaft mit „Regiswindis“: mit der gleichnamigen Kirche als Ziel von Wallfahrten, mit dem Steinsarg der Regiswindis in der Kapelle und mit der Legende über die Ortsheilige von Lauffen.

Ca. zweistündige Stadtführung am 17. Oktober, ab 14 Uhr. Treffpunkt: Parkplatz „Hagdol“, Nordheimer Straße, 74348 Lauffen; Kosten 5 € pro Person, Kinder nehmen kostenfrei teil;

Info bei Eva Ehrenfeld,
Tel.: 07133/961256 bzw.
eva.ehrenfeld@lauffen.de.



Regiswindiskapelle von oben

Stadtbüttel trifft Mariele vom Dorf am Sonntag, 18. Oktober, um 14 Uhr

Unter dem Motto „Routen des Lebens“ trifft der Stadtbüttel „Hillers Loui“ (Andrea Täschner) auf seinem Weg ins Dörfle das „Mariele vom Dorf“ (Beate Schiefer). Bei dieser Begegnung erinnern sich die beiden an Geschichten und Anekdoten, die das Leben in Lauffen früher bestimmt haben. Bei gutem Wein und kleinen Leckereien, können Sie gerne dabei sein, wenn die

Zwei „ihre Laufferner“ erklären. Sonntag, den 18. Oktober 2015
Kosten: 13 Euro pro Erwachsener (inkl. Wein und Imbiss)
Treffpunkt: Parkplatz an Kies
Dauer: 14.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr
Anmeldung: Tel. Bürgerbüro
07133/20770, Andrea Täschner
07133/17593; andrea.taeschner@web.de ■



Mariele vom Dorf

Märchen in der Rathausburg und Weinwanderung „NachLese“



Bildung auf den Punkt gebracht!

Die Volkshochschule ist wieder zu Gast bei Heide Böhner und ihrem Team in der Rathausburg am Sonntag, 18. Oktober, um 16 Uhr.



Märchenerzählerin Heide Böhner

In gemütlicher Atmosphäre, bei Tee und Gebäck, und in historischer Umgebung erzählt Heide Böhner spannende und erheiternde Märchen rund um das Thema Wein.

Die Veranstaltung findet am Sonntag, 18. Oktober 2015, um 16 Uhr, in der Rathausburg auf der Rathausinsel statt. Die Gebühr beträgt 5 €, Anmeldungen (nicht zwingend erforderlich) unter 9296613.

Am Sonntag, 25. Oktober, ab 15 Uhr ist die Volkshochschule mit Beate Schiefer zur „NachLese“ einer herbstlichen Weinwanderung unterwegs.

Wissenswertes über Wein und Stadt, Verkostung mit verschiedenen Weinen und dazu kleine Leckereien und ein traditionelles Lesevesper

aus Grillwurst und Lugeleskäs am offenen Feuer untermalen zum Abschluss die besondere Atmosphäre, die in den Weinbergen kurz nach der Lesezeit über Lauffen schwebt. Gutes Schuhwerk und wetterfeste Kleidung sind erwünscht.

Die Teilnahmegebühr beträgt inklusive Wein und Verpflegung 43 €, eine Anmeldung unter lauffen@vhs-unterland.de oder Tel. 9296613 ist erforderlich. ■



Fotograf: Helmut Welsch

Reiseführer Rhein/Neckar empfiehlt das Hölderlinzimmer im Museum im Klosterhof

Marco Polo Raus & Los! Rhein/Neckar ab sofort im Bürgerbüro erhältlich



Die Tour beginnt an der Deutschen Weinstraße. Die liebliche Landschaft mit den sanft geschwungenen Rebhängen erinnert ein wenig an die Toskana. Beim Durchstreifen der historischen Weinorte wartet mehr als eine Überraschung auf die Besucher: das größte Weinfass der Welt

oder die Sommerresidenz von König Ludwig I. von Bayern. Die Kurpfalz lockt mit der Kulturstadt Mannheim und Heidelberg, dessen Silhouette immer noch zauberhaft romantisch ist. Malerische Städte, traumhafte Ausblicke, Erlebnisse jeder Couleur für die ganze Familie – zu finden sind sie in der Region Rhein/Neckar Heidelberg und zum Planen, Nachlesen und Entdecken im namensgleichen Marco Polo Raus & Los!

Die neue Erlebnisführer-Reihe Raus & Los! von Marco Polo startet mit 20 Regionen, die von Berlin über den Thüringer Wald bis in die Bayerischen Alpen reichen. Pro Region sind 66 Ausflugsziele enthalten, die in einem ausführlichen Text vorgestellt werden. Sie sind nach Orten sortiert und mit Symbolen versehen, die für den Charakter des Erlebnisses stehen: von Kultur, über Wasser und Tiere bis hin zu Tipps, die sich perfekt für Regenwetter eignen. In einem Quickfinder am Anfang jedes Buches kann man sich schnell einen Überblick über die Erlebnisart der einzelnen Ausflugsziele verschaffen. Einer dieser Ausflugs-

tipps ist das Lauffener Museum im Klosterhof mit dem Hölderlinzimmer und der Ausstellung zu Leben, Werk und Wirken des Lauffener Dichters.

Mit Marco Polo Raus & Los steht aber für die ganze Region eine Fülle an Informationen zur Verfügung, die perfekt ergänzt werden durch die detaillierte große Freizeitkarte, in die alle Ausflugsziele mit einer Nummer eingetragen sind. Und nicht nur die: Auch die Radtouren, die in einem eigenen Kapitel im Erlebnisführer zusammengefasst werden, sind in der Karte eingezeichnet, ebenso wie die im Erlebnisguide vorgestellten Biergärten, Ausflugslokale, Hofläden und Direktvermarkter. In einem gesonderten Kapitel werden außergewöhnliche Stadtführungen und Thementouren vorgestellt.

Marco Polo Raus & Los! Rhein/Neckar Heidelberg
Set mit Guide und Karte in praktischer Schutzhülle
Druck durchgehend vierfarbig
 68 Seiten inklusive großer Faltkarte
Format: 13 x 21 cm
Preis: € 12,99 (D) im Lauffener Bürgerbüro ■

Mr. May und das Flüstern der Ewigkeit



Der Filmklub im Hölderlin-Gymnasium zeigt am Freitag, 16. Oktober, um 20 Uhr, Uberto Pasolinis „Mr. May und das Flüstern der Ewigkeit“. Mit diesem seinem zweiten Film erntete Pasolini bereits einen Preis für die beste Regie und lieferte ein Werk, das sich mit den besten einschlägigen britischen Komödien wie „Vier Hochzeiten und ein Todesfall“ oder „Sterben für Anfänger“ messen kann.

John May ist kein Mann der großen Taten. Aber er hat ein großes Herz, auch für Menschen, die bereits das Zeitliche gesegnet haben. Als Angestellter des Londoner Sozialamts widmet er sich hingebungsvoll seiner Aufgabe, Angehörige und Bekannte von Menschen

aufzuspüren, die einsam gestorben sind. Er schreibt einfühlsame Reden, organisiert die Beerdigungen und kümmert sich um die letzten Dinge. Doch dann wird seine Abteilung aufgelöst, und er verliert seinen Job. Ein letzter Fall bleibt ihm noch, in den er sich mit aller Energie stürzt

Doch je mehr er den Spuren des fremden Lebens folgt, desto mehr Distanz bekommt er zu seinem eigenen. „Mr. May“ ist eine liebenswürdig-verschmitzte, hervorragend gespielte Komödie, die dem ernsten Thema gesellschaftlicher Vereinsamung mit britischem Humor, vor allem aber mit großer Einfühlsamkeit begegnet.

Die Vorstellung findet in der Aula des Hölderlin-Gymnasiums in der Charlottenstraße statt und steht allen Interessierten offen. Ausführliche Informationen zum Film finden sich

auch unter „www.filmklub.de“ im Internet. Karten sind im Vorverkauf beim Bürgerbüro Lauffen und im Friseursalon Dietrich zu 2,00 € und an der Abendkasse zu 2,50 € erhältlich. ■



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN UND NACHRICHTEN

Weihnachtsbaum zu verschenken?



Auch dieses Jahr sollen wieder öffentliche Gebäude und Plätze weihnachtlich mit Weihnachtsbäumen dekoriert werden. Dabei sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen: Steht in Ihrem Garten ein Nadelbaum, der mittlerweile zu groß geworden ist und den Sie uns für diesen Zweck zur Verfügung stellen möchten, dann melden Sie sich bitte bei unserer Stadtgärtnerei, Tel. 21594 bzw. beim Stadtbauamt, Tel. 106-37. Geeignete Bäume werden von den

Mitarbeitern unserer Stadtgärtnerei rechtzeitig vor Beginn der Adventszeit gefällt und abtransportiert. Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

Recyclinghof und Häckselplatz

Mit der Umstellung der Uhrzeit auf die Winterzeit ändern sich auch die Öffnungszeiten des Recyclinghofes und des Häckselplatzes.

Winteröffnungszeiten

Recyclinghof ab 29. Oktober
donnerstags und freitags:

15 – 17 Uhr

samstags: 9 – 16 Uhr

Winteröffnungszeiten

Häckselplatz ab 30. Oktober

freitags 15 – 17 Uhr

samstags 11 – 16 Uhr

Auf dem Abfallkalender ist irrtümlich eine andere Umstellung abgedruckt. Dabei handelt es sich um einen Druckfehler.

Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 30.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

(1) Die Stadt betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über

die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG – vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instandzuhalten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume

in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt, wenn er

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.

(5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

(6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden.

Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(9) Die Stadt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

(10) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird.

Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(4) Die Stadt wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7 Hausordnungen

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in einzelnen Unterkünften kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

(1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenehöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.

(2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt 125,00 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat.

(3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 14 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen**§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauffen a.N., den 1. Oktober 2015
Waldenberger
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Stadtordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 4 Abs. 3 LgebG hat der Stadtrat der Stadt Lauffen am Neckar am 30.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Lauffen am Neckar erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetzentsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10

Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,

3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5 € bis 500 € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Be-

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Vorlage 2015 Nr. 64/3

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Leistungsverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen		
Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	5,00 bis 500,00 €
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Sache zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	5,00 bis 250,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1)	1/10 bis volle Gebühr mind. 5,00 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 5,- €
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte	5,00 - 50,00 € gebührenfrei
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 bis 250,00 €
5.	Beglaubigung, Bestätigung	
5.1	Amtliche Beglaubigung und Bestätigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln o.ä.	5,00 - 25,00 €
5.2	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift, je Seite	0,50 bis 15,00 € mind. 1,50 €

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Vorlage 2015 Nr. 64/3

6.	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und mehrfertigen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 - 25,00 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EstG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Vorlage 2015 Nr. 64/3

7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 bis 500,00 €
8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 bis 250,00 €
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 8.1, mind 5,00 €
9.	Schreibgebühren	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene DIN A 4-Seite (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	je angefangene Seite 5,00 €
9.2	Beglaubigte Zeugniskopie der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Lauffen a.N. je Seite	0,50 €
9.3	Kopien	
9.3.1	DIN A 4 Farbkopie DIN A 4	0,50 € 1,00 €
9.3.2	DIN A 3 Farbkopie DIN A 3	1,00 € 1,50 €
9.3.3	Plotterausdrucke (farbig) beim Stadtbauamt Je Plotterausdruck werden folgende Gebühren berechnet: Format größer A 0 Format A 0 Format A 1 Format A 2 Format A 3 Format A 4	20,00 € 15,00 € 10,00 € 5,00 € 3,00 € 1,50 €

hörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird ein Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen, ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5 €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Aufforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenden Auslagen in-

9.3.4	Bebauungspläne und Flurkarten Kopien aus Bebauungsplänen und vergleichbaren Plänen Format größer A 0 Format A 0 Format A 1 Format A 2 Format A 3 Format A 4 Bei Versand wird für Rechnungsstellung und Portoersatz eine Kostenpauschale i.H.v. 5,00 € berechnet	20,00 € 15,00 € 10,00 € 5,00 € 3,00 € 1,50 €
10.	Baugesetzbuch Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB	10,00 €

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Vorlage 2015 Nr. 64/3

11.	Gebührensätze Baurecht	
11.1	Bauvoranfrage Erteilung eines Bauvorbescheids (positiv oder negativ)	je angefangene Stunde 55,00 €
11.2	Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO) Bestätigung des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren	0,7 % der Baukosten bzw. Abbruchkosten mind. 140,00 €
11.3	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO Bauvorlagen und Bauantrag	je angefangene Stunde 55,00 €
11.4	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	12,00 € je zu benachrichtigtem Angrenzer
11.5	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	85,00 €
11.6	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 52 Abs. 1 LBO)	4 % der Baukosten mind. 140,00 €
11.7	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 52 LBO) wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	je angefangene Stunde 55,00 €, mind 55,00 €
11.8	Baugenehmigungsverfahren (Vollverfahren) Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	5 % der Baukosten mind. 140,00 €
11.9	Genehmigung von Werbeanlagen	je angefangene Stunde 55,00 €
11.10	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)	je angefangene Stunde 55,00 €
11.11	Nachträgliche Genehmigung, deren Antragstellung erst aufgrund einer behördlichen Aufforderung erfolgte	Doppelte Gebühr von Nr. 11.6, mind. 210,00 €
11.12	Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen und von Festsetzungen eines Bebauungsplans	
11.12.1	je Befreiung soweit Bodenwerte herangezogen werden, gilt folgendes	vom Bauverbot 15% des Verkehrswertes einer zur Beseitigung des Verstoßes notwendigen Fläche, mind. 110,00 € in den übrigen Fällen 110,00 € bis jeweils höchstens 5.000,00 € Wohnungsbau und Gewerbebau

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Vorlage 2015 Nr. 64/3

11.12.2	Befreiungsgebühren für Garagen/Pkw-Stellplätze in der Bauverbotsfläche	60,00 € je qm Verstoßfläche, hiervon 15 % mind. jedoch 120,00 €
11.12.3	Befreiung von Gebäudehöhe, festgesetzte Erdgeschossfußbodenhöhe, First- und /oder Gebäudehaupttrichtung, Geschosshöhe, Dachneigung, Dachform, Dachdeckung (Farbe und Material)	je 1/5 der Baugenehmigungsgebühr nach Nr. 11.8 Mindestsumme der Befreiungen: 160,00 €
11.12.4	Befreiung bei Dachaufbauten	1/8 der Baugenehmigungsgebühr nach Nr. 11.8, Mindestsumme: 160,00 €
11.12.5	Befreiung von der Baulinie	160,00 €
11.12.6	Verstoß gegen maximal zulässige Zufahrtsbreite	160,00 €
11.12.7	Inanspruchnahme einer mit Pflanzzwang belegten Fläche	analog bei Inanspruchnahme von Bauverbotsfläche nach Nr. 11.12.1 bzw. 11.12.2
11.12.8	je Ausnahme, Abweichung, Zulassung	110,00 €
11.12.9	Ausnahmen von der Art der baulichen Nutzung	je angefangene Stunde 55,00 €

begriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird. (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

- Gebühren für Telekommunikation,
- Reisekosten,
- Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
- Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften
 (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 13.12.2006/14.07.2010 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.
 Lauffen a.N., den 1. Oktober 2015
 Waldenberger
 Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Stadtordnung (GemO)
 Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

11.13	Allgemeine Positionen Ermittlung der Eigentümer angrenzender Grundstücke	15,00 € je angrenzendem Grundstück
11.14	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO), wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	je angefangene Stunde 55,00 € mindestens 80,00 €
11.15 11.15.1	Zurücknahme eines Antrags Im Anfangsstadium der Bearbeitung	3/10 der jeweils zu erhebenden Gebühr
11.15.2	im fortgeschrittenen Stadium der Bearbeitung	5/10 der jeweils zu erhebenden Gebühr
11.16	Ablehnung eines Antrags im Baugenehmigungsverfahren	je angefangene Stunde 55,00 €
11.17 11.17.1 11.17.2 11.17.3	Anordnung im Rahmen des Bauordnungsrechts Allgemeine Auflagen Nutzungsuntersagung Duldungsverfügung	110,00 € 160,00 € 250,00 €
11.18	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	1/4 der jew. zu erhebenden Gebühr, mind. 55,00 €

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) Vorlage 2015 Nr. 64/2

11.19	Vorbereitung und Bearbeitung der Baulastübernahmeerklärung (§ 71 LBO)	125,00 €
11.20	Abstempeln von Planheften für jedes 4. und weitere Planheft im Baugenehmigungsverfahren und Abstempeln von Planheften nach Abschluss des Verfahrens	25,00 €
11.21	Übersendung von Akten im Rahmen von Verwaltungsverfahren (nicht an Ämter, Behörden und Gerichte)	25,00 €
11.22 11.22.1 11.22.2	Abgeschlossenheitsbescheinigung Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG) für die beiden ersten Fertigungen je bescheinigte Einheit weitere Fertigungen	55,00 € 35,00 €
11.23 11.23.1	Baukontrolle Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	1‰ der Baukosten, mind. 55,00 €
11.23.2	Für jede weitere Abnahme (§ 67 LBO)	je angefangene Stunde 55,00 €
11.23.3	Für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins	je angefangene Stunde 55,00 €
11.23.4	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 1 LBO)	je angefangene Stunde 55,00 €
11.23.5	Brandverhütungsschau	je angefangene Stunde 55,00 €
11.23.6	Nachschau	je angefangene Stunde 55,00 €
11.24 11.24.1 11.24.2	Denkmalschutz Anordnung im Rahmen des Denkmalschutzrechts Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EstG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen Aufwand bis:	je angefangene Stunde 60,00 € 2.500 € 29,00 € 25.000,00 € 58,00 € 50.000,00 € 116,00 € 250.000,00 € 232,00 € 500.000,00 € 348,00 € je weitere 500.000 € 290,00 €

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) Vorlage 2015 Nr. 64/3

12.	Bestattungsrecht	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	5,00 - 25,00 €
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	5,00 - 25,00 €

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

13	Feiertagsrecht	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 - 25,00 €
13.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
13.2.1	a) pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 03.00 - 24.00 Uhr verboten sind	25,00 - 100,00 €
13.2.2	b) pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 - 75,00 €
14.	Fischereischeine	
14.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen	
14.1.1	Jahresfischereischein	15,00 €
14.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	25,00 €
14.1.3	Jugendfischereischein	8,00 €
14.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit	15,00 €
15.	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
15.1	a) bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2% des Werts, mindestens 2,50 €
15.2	b) bei Sachen über 500,00 € Wert	2% von 500,00 € und 1% des Mehrwerts
15.3	c) bei Tieren	2% des Werts, mindestens die Unterbringungskosten
16.	Gaststättenrecht	
16.1	Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen	15,00 € - 1.000,00 €
16.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage, je Tag	10,00 € - 60,00 €
16.3	Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG)	30,00 € - 5.500,00 €
16.4	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG) mit einer Dauer bis zu 1 Jahr	30,00 € - 2.500,00 €
16.5	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Satz 2 GastG)	15,00 € - 300,00 €

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Vorlage 2015 Nr. 64/3

16.6	Stellvertretererlaubnis	15,00 € - 600,00 €
16.7	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	15,00 € - 300,00 €
16.8	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußwirtschaften (§ 6 Abs. 2 Satz 2 GastVO)	15,00 € - 200,00 €
16.9	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	15,00 € - 150,00 €
16.10	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung je Monat	50,00 € - 500,00 €
16.11	Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO)	15,00 € - 300,00 €
16.12	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	15,00 € - 300,00 €
16.13	Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	15,00 € - 900,00 €
17.	Gewerberecht	
17.1	Gewerbean- und abmeldungen	15,00 €
17.2	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 Gew.O)	5,00 € - 25,00 €
17.3	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	5,00 €
17.4	Spiele	
17.4.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO) - Bundesweit	100,00 € - 1.500,00 €
17.4.2	Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO	40,00 €
17.4.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit	100,00 € - 1.500,00 €
17.5	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	100,00 € - 1.000,00 €
17.6	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1)	100,00 € - 1.000,00 €
17.7	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO (Schaustellung von Personen)	100,00 € - 1.250,00 €
17.8	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	100,00 € - 1.000,00 €
17.9	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	15,00 € - 1.500,00 €
17.10	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	125,00 € - 4.000,00 €

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Vorlage 2015 Nr. 64/3

18.	Amtshandlungen im Kirchnaustrittsverfahren	8,00 - 30,00 € je Person
19.	Melderecht	
19.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
19.1.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,00 €
19.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 €
19.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	1,50 € für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
19.1.4	Elektronische, einfache Melderegisterauskunft	5,00 €
19.1.5	Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	10,00 € - 2.500,00 €
19.2	Datenübermittlungen	
19.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG). Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn diese im Einzelfall weniger als 10,00 € betragen würde	1,00 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
19.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 20.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 € - 2.500,00 €
19.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, zusätzliche Meldebescheinigungen, je Bescheinigung	5,00 €
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	
19.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	3,00 € - 50,00 €
19.5	Gebührenfrei sind:	
19.5.1	Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
19.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG), die Berichtigung	
	Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
19.5.3	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)	
20.	Straßenverkehrsrecht	
20.1	Straßensperrungen gem § 45 Abs. 6 StVO	
20.1.1	Teilsperre (Gemeindestraßen)	
	Bis zu 2 Wochen	35,00 €
	Bis zu 1 Monat	55,00 €
	Bis zu 3 Monate	85,00 €
	Bis zu 6 Monate	120,00 €
	Bis zu 1 Jahr	170,00 €
	Über 1 Jahr	200,00 €

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Vorlage 2015 Nr. 64/3

20.1.2	Vollsperrung Gemeindestraßen	
	Bis zu 2 Wochen	45,00 €
	Bis zu 1 Monat	70,00 €
	Bis zu 3 Monate	110,00 €
	Bis zu 6 Monate	150,00 €
	Bis zu 1 Jahr	180,00 €
	Über 1 Jahr	200,00 €
20.1.3	Verkehrsbeschränkung (Gemeindestraßen)	
	Bis zu 2 Wochen	25,00 €
	Bis zu 1 Monat	40,00 €
	Bis zu 3 Monate	55,00 €
	Bis zu 6 Monate	70,00 €
	Bis zu 1 Jahr	90,00 €
	Über 1 Jahr	110,00 €
20.1.4	Gehwegsperrung (Gemeindestraßen)	
	Bis zu 2 Wochen	25,00 €
	Bis zu 1 Monat	35,00 €
	Bis zu 3 Monate	45,00 €
	Bis zu 6 Monate	65,00 €
	Bis zu 1 Jahr	80,00 €
	Über 1 Jahr	100,00 €
20.1.5	Verlängerung einer Sperrung/Fristüberschreitung Wird die Verlängerung einer Sperrung beantragt oder handelt es sich um eine Fristverlängerung, ist die Gebühr für den Gesamttraum zu berechnen und hierauf die bereits bezahlte Gebühr anzurechnen. Die Mindestgebühr beträgt:	
	Bei Sperrung von Straßen	30,00 €
	Bei Sperrung von Gehwegen	20,00 €
20.1.6	Zuschlag bei mehreren Straßen und getrennten Arbeitsstellen	15,00 € - 120,00 €
	Fertigung von Verkehrszeichenplänen / Zuschlag bei Ortsbesichtigungen:	
	Für die Fertigungen von Verkehrszeichenplänen, die gem. § 45 Abs. 6 StVO von den Bauunternehmern vorzulegen wären, werden zusätzlich berechnet	je angefangene Viertelstunde 14,00 €

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), letztmals geändert durch Gesetz vom 14.10.2008 (gemeinsames Amtsblatt S. 343) hat der Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N. am 30.09.2015 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden 35,00 € von mehr als 3 bis 6 Stunden 50,00 € von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 60,00 €

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunden vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtungentstandenen Zeitaufwand berechnet.
- Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

1. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung von 50 €
2. Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Nr. 1 erhält der erste stellvertretende Bürgermeister eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 €.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtliche Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisen der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltenden Stufe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25.03.2009 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Lauffen a.N., den 1. Oktober 2015
Waldenberger
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kleingärten „Brühl“ und „Kies“**Die Hauptwasserleitungen für die Kleingärten „Brühl“ und „Kies“ werden am Donnerstag, dem 29.10.2015, um 7.30 Uhr geschlossen.**

Bitte beachten Sie, dass die Wasserhähne auf den Grundstücken wegen Frostgefahr nach dem Abstellen wieder zu öffnen sind und die Wasseruhren ausgebaut werden müssen. Die Wasseruhren bitte frostsicher aufbewahren.

STANDESAMTLICHE NACHRICHTEN

vom 06.10.2015 – 12.10.2015

Eheschließungen:

Rene Fischer und Sonja Katrin Aulbach, Lauffen am Neckar, Eberhardstr. 52.
Gregor Christoph Strehlau und Bianca Simone Julke, Lauffen am Neckar, Lange Straße 12.

Sterbefall:

Elsa Rosendorf geb. Dinkel, Lauffen am Neckar, Bismarckstraße 43.

ALTERSJUBILARE

vom 16.10. – 22.10.2015

16.10.1939 Peter Bitto, Klosterstraße 4, 76 Jahre
18.10.1940 Rosemarie Emma Schock, Heilbronner Straße 54, 75 Jahre
18.10.1943 Enriqueta Kießler, Wielandstraße 33, 72 Jahre
19.10.1936 Helene Eckert, Hintere Straße 11, 79 Jahre
19.10.1943 Erika Anna Link, Karlstraße 65, 72 Jahre
20.10.1934 Ursula Kögel, Ludwigstraße 15, 81 Jahre
20.10.1939 Grimhilde Ruth Schaaf, Klosterhof 3, 76 Jahre
20.10.1940 Josef Mahler, Meuselwitzer Straße 20, 75 Jahre
20.10.1942 Semiha Kurum, Körnerstraße 3, 73 Jahre
21.10.1927 Nina Schulz, Brombeerweg 2, 88 Jahre

Es wird darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da die Veröffentlichung nur mit besonderem Einverständnis der Betroffenen erfolgen kann.